

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Präsident Dr. Thomas Gutknecht) 65

Aufsatz

Die Rechtsanwaltskammer Köln
im Jahr 2022 – Tätigkeitsbericht 2022
(Dr. Thomas Gutknecht) 67

Kammernachrichten

Protokoll über die Mitgliederversammlung
am 14.11.2022 in Köln 75

Mitteilungen

Erforderlichkeit einer regelmäßigen linearen
Erhöhung der anwaltlichen Vergütung
(BRAK) 83

Anmeldung mit Sicherheitstoken am
Akteneinsichtsportal der Justiz
(BRAK Sondernewsletter 12/2022 vom
25.10.2022) 84

Qualifizierte elektronische Signatur als
Fernsignatur – Erläuterungen zur Nutzung
des Fernsignaturservices in der beA-
Webanwendung
*(Rechtsanwältin Julia von Seltmann,
BRAK)* 85

Informationen der Zertifizierungsstelle der
Bundesnotarkammer zum Kartentausch 88

Befreiung von der gesetzlichen Renten-
versicherung ab 1.1.2023 nur noch online
möglich 91

Ausbildung

21. Fortbildungslehrgang zum anerkannten
Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/
Geprüfte Rechtsfachwirtin“ der
Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in
Vorbereitung 92



Digital-Version

Mandanten- Rundschreiben

- für GmbH-Geschäftsführer
- für Freiberufler
- für Einzelunternehmer



Jetzt auf digital umstellen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten!

Sie wünschen sich, dass Ihre Mandanten Sie weiterempfehlen?

Mit diesen Vorteilen gelingt es Ihnen sicher:

- Informieren Sie **beliebig viele Mandanten**, in dem Sie ihnen das Mandanten-Rundschreiben digital zusenden.
- Gestalten Sie Ihre **Homepage** noch interessanter mit einzelnen Beiträgen ohne Quellenangabe.
- Sparen Sie die **Portokosten** und setzen auch Sie einen „**grünen Stempel**“.

Digitalversion Mandanten-Rundschreiben für	Absendereindruck		Probeausgabe
	ohne	mit	kostenfrei
<input type="checkbox"/> GmbH-Geschäftsführer	<input type="checkbox"/> 40 €	<input type="checkbox"/> 50 €	<input type="checkbox"/> 0 €
<input type="checkbox"/> Freiberufler	<input type="checkbox"/> 40 €	<input type="checkbox"/> 50 €	<input type="checkbox"/> 0 €
<input type="checkbox"/> Einzelunternehmer	<input type="checkbox"/> 40 €	<input type="checkbox"/> 50 €	<input type="checkbox"/> 0 €

Die Preise verstehen sich pro Ausgabe zzgl. MwSt.

Bestellung per Fax 0228 95124-90
oder per E-Mail an abo@vsrw.de

Ja, liefern Sie mir die links unten angekreuzten digitalen Mandanten-Rundschreiben per E-Mail als PDF von der nächsten Ausgabe an.
Die halbjährliche Rechnung zahle ich nach Erhalt.
Kündigen kann ich den Bezug mit 4-wöchiger Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

Ja, liefern Sie mir unverbindlich eine kostenlose Probeausgabe.
Die Datenschutzbedingungen finde ich auf www.vsrw.de.

X

Datum

X

Unterschrift

Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel.

Fax

E-Mail

KONTAKT

Rolandstr. 48, 53179 Bonn, Tel. 0228 95124-0,
Fax 0228 95124-90, www.vsrw.de, vsrw@vsrw.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

heute ist soweit – mit dieser Ausgabe endet eine lange Ära unserer Kammermitteilungen als Printversion. Genug Bäume wurden gefällt, genug Portokosten bezahlt. Wir verabschieden daher heute unser KammerForum auf Papier – und das unter anderem mit dem Bericht aus unserer diesjährigen Kammerversammlung. Diese fand ausnahmsweise an einem Montag statt, und zwar am 14.11.2022. Trotz des ungewohnten Wochentages durfte ich insgesamt 75 Kolleginnen und Kollegen im Dorint Hotel am Heumarkt begrüßen. Ordnungen und Satzungen gab es in diesem Jahr nicht zu ändern, so dass sich die Kammerversammlung in diesem Jahr ausschließlich mit dem Haushalt zu beschäftigen hatte. Meinen Bericht über das Geschäftsjahr 2022 sowie das Protokoll der Kammerversammlung finden Sie in diesem Heft abgedruckt. Den Bericht des Schatzmeisters hatten wir hingegen bereits im Vorgängerheft veröffentlicht. Nachdem der Kammerbeitrag zuletzt stabil gehalten und Vermögen abgeschmolzen werden konnte, mussten wir in diesem Jahr eine Beitragserhöhung um 12 Euro auf 348 Euro vornehmen, die uns die Kammerversammlung auch bewilligt hat. Genehmigt wurde auch der von uns beantragte Nachtragshaushalt 2022 sowie die Haushaltsmittel für 2023. Hierfür bedanke ich mich herzlich.

Was gibt es seit dem letzten Heft noch Neues zu berichten? Wer von Ihnen in letzter Zeit an der Kammergeschäftsstelle vorbeigekommen ist, wird gemerkt haben, dass im Außenbereich emsig gearbeitet wurde. Wir hoffen hier auf baldige Fertigstellung.



Nochmals möchte ich darauf hinweisen, dass es nach § 59f Abs. 1 BRAO eine Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften gibt. Die Zulassungspflicht gilt nicht für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO genannten Berufs angehören. Die Übergangsfrist, innerhalb derer bestehende Berufsausübungsgesellschaften den Zulas-

sungsantrag hätten stellen müssen (§ 209a Abs. 2 BRAO) ist am 1.11.2022 abgelaufen. Während der Übergangsfrist war klargestellt, dass auch ohne die Zulassung beziehungsweise die Anerkennung die Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnis fortbesteht. Diese Klarstellung gilt nunmehr nicht mehr. Sollten Sie es daher versäumt haben, für eine zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft einen Zulassungsantrag zu stellen, bitte ich Sie, dies im eigenen Interesse nachzuholen.

Zum Schluss möchte ich mich bedanken. Bei Ihnen, werte Kolleginnen und Kollegen, dass Sie in einem weiteren turbulenten Jahr Ihr anwaltliches Engagement nicht verloren haben. Bei allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, ohne die die Rechtsanwaltskammer ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen könnte. Und nicht zuletzt bei allen Mitarbeitern der Rechtsanwaltskammer, die den Umbau der Kammergeschäftsstelle mitgetragen haben.

Ich wünsche Ihnen frohe und besinnliche Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr 2023.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

	Seite		Seite
Editorial		Fachanwaltschaften	91
<i>(Präsident Dr. Thomas Gutknecht)</i>	65		
Aufsatz		Ausbildung	
Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2022 – Tätigkeitsbericht 2022 (Dr. Thomas Gutknecht)	67	21. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung	92
Kammernachrichten		Zulassungen und Löschungen	
Protokoll über die Mitgliederversammlung am 14.11.2022 in Köln	75	50jähriges Anwaltsjubiläum	93
Nachruf auf Dr. Adolf Andörfer	76	Zulassungen und Löschungen	93
Informationsfahrt des Kammervorstandes zum EGMR in Straßburg	80		
Gemeinsame Präsidiumssitzung mit der Steuer- beraterkammer am 31.8.2022	81		
Austausch mit der Generalstaatsanwaltschaft am 1.9.2022	81		
Bericht über die Tagung der Anwaltsgerichtbarkeit NRW in Hamm am 26.9.2022	82		
Gemeinsame Präsidiumssitzung mit den Rechtsan- waltskammern Düsseldorf und Hamm am 28.9.2022	82		
#StartSmart 2022 am 24.10.2022	83		
Mitteilungen			
Erforderlichkeit einer regelmäßigen linearen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung (BRAK)	83		
Anmeldung mit Sicherheitstoken am Akteneinsichts- portal der Justiz (BRAK Sondernewsletter 12/2022 vom 25.10.2022)	84		
Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur Erläuterungen zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung (Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK)	85		
Informationen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zum Kartentausch	88		
Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1.1.2023 nur noch online möglich	91		



Fachanwalts- Lehrgang// Hybrid




→ Arbeitsrecht	Köln	<i>Start: 24.04.2023</i>
→ Familienrecht	Köln	<i>Start: 25.09.2023</i>
→ Intern. Wirtschaftsrecht	Köln	<i>Start: 15.05.2023</i>
→ Medizinrecht	Köln	<i>Start: 23.10.2023</i>
→ Strafrecht	Frankfurt/M.	<i>Start: 23.03.2023</i>
→ Steuerrecht	Berlin	<i>Start: 23.03.2023</i>

Wir arbeiten stetig an unserem Angebot - informieren Sie sich tagesaktuell www.arber-seminare.de

Sie haben die Wahl - Präsenz- u./o. Online-Unterricht

→ Mit diesen Hybrid-Veranstaltungen haben Sie die Wahl, einen Fachanwalts-Lehrgang vor Ort oder über das Virtuelle Klassenzimmer d.h. **online** zu besuchen - **oder eine Kombination aus beiden Formaten.**

→ Mehr Flexibilität in Ihrer persönlichen Zeiteinteilung



**ARBER
SEMINARE**

Anwaltsfortbildung

www.ARBBER-seminare.de

Die Rechtsanwaltskammer im Jahr 2022 – Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Von Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln



Aus dem Protokoll der Kammerversammlung vom 14.11.2022 (s. Seite 75 ff.)

1. Umbau der Kammergeschäftsstelle

Der Umbau unserer Kammergeschäftsstelle steht mittlerweile glücklicherweise kurz vor der Vollendung. Die – insbesondere coronabedingten – Verzögerungen haben wir Ihnen bereits im letzten Jahr vorgetragen. Hinzugekommen sind leider ab dem Jahr 2022 die allseits bekannten Schwierigkeiten auf dem Bausektor, die natürlich auch uns betroffen haben. Die Handwerker haben teilweise schlicht kein Material geliefert bekommen und konnten – ein weiteres verzögerndes Momentum war dann auch noch der Personalmangel – nicht immer im Bauzeitenplan tätig werden. Bedanken möchte ich mich bei unserem Bauausschuss, bestehend aus dem Schatzmeister, Herrn Kollegen Klassen, Herrn Kollegen Dr.

Scheuerer und Herrn Dick für die wirklich hervorragende Zusammenarbeit und natürlich auch bei unseren engagierten Architekten, hier namentlich Herrn Mross und natürlich Herrn Hoffmann. Beide Herren sind heute auch anwesend und können im Bedarfsfalle Fragen beantworten.

2. Zulassungen/Mitgliederverwaltung

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 2.11.2022 – nach der letzten Vereidigung – 13.017 Mitglieder und ist damit weiterhin eine der großen Kammern in Deutschland.

Die Mitgliedschaft setzt sich wie folgt zusammen:

RA	10.487
Doppelzulassung RA/SRA	1.796
Syndikus-Rechtsanwälte	487
Europäische RA	34
Europ.RA/SRA	4
WHO-Anwälte	27
WHO-Anwälte/SRA	–
Pflichtmitglied § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO	7
Berufsausübungsgesellschaften	170
Rechtsbeistände	5

Bekanntlich müssen haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften aufgrund der sogenannten großen BRAO-Reform Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden. Derzeit haben wir, wie eben erwähnt, 170 Berufsausübungsgesellschaften eingetragen. Von der optionalen Möglichkeit der Mitgliedschaft einer nicht haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaft, etwa um ein Kanzlei-beA zu erhalten, wird entgegen allgemeiner Annahme kein Gebrauch gemacht.

Mitglieder per	1.1.18	1.1.19	15.11.19	1.1.20	5.11.20	4.11.21	2.11.22
insgesamt	12.876	12.871	12.985	12.946	12.937	12.888	13.017
davon							
Männer	8.299	8.242	8.313	7.247	7.121	8.159	8.143
Frauen	4.502	4.547	4.584	3.720	3.693	4.635	4.704
davon							
Einzelzulassung: RA	11.236	11.054	10.982	10.967	10.814	10.599	10.487
Doppelzulassung: RA/Syndikus-RA	1.334	1.425	1.562	1.581	1.674	1.693	1.796
Einzelzulassung: Syndikus-RA	176	252	294	309	356	422	487
ausl. RAe	55	58	59	62	66	67	65
davon Doppelzulassung: ausl. RA/Syndikus RA	3	3	3	3	4	4	4
Rechtsbeistände	8	7	7	7	7	6	5
Berufsausübungsgesellschaften							170
GmbH	58	67	74	73	79	90	
AG	4	2	1	1	1	1	
PartGmbH	-	-	-	-	-	-	
PartG	-	-	-	-	-	-	
UG (haft.beschr.)	-	-	-	-	-	-	
Pflichtmitglieder	5	6	6	6	6	7	7

Stand 1.1.2022 – 2.11.2022

Neue Mitglieder insgesamt	577
davon Neuzulassungen/Aufnahmen	421
Rechtsanwälte	406
RA/SRA	26
Syndikus-Rechtsanwälte	54
Europäische Rechtsanwälte	-
WHO	6
BAGs	82
Pflichtmitglieder	-
davon Wiederezulassungen	28
davon Wechsler	124
Brandenburgische RAK	2
RAK Berlin	7
RAK Düsseldorf	63
RAK Frankfurt	10
RAK Hamburg	6
RAK Hamm	19
RAK Karlsruhe	2
RAK Koblenz	2
RAK Mecklenburg-Vorpommern	1
RAK München	4
RAK Nürnberg	2
RAK Sachsen	1
RAK Stuttgart	3
RAK Thüringen	1
RAK Tübingen	1

3. Löschungen und Abwicklungen

Bis zum 2.11.2022 wurden im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 379 Mitglieder gelöscht, weil sie den Kammerbezirk verlassen, auf ihre Zulassung verzichtet haben oder leider verstorben sind. Unser besonderes Augenmerk liegt auf der Entwicklung der Anwaltskanzleiabwicklungen. Im Jahre 2022 mussten wir bereits 10 Kanzleiabwicklungen einrichten. In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die bereit sind, die zum Teil sehr aufwändigen Abwicklungen einer Kanzlei zu übernehmen. Problematisch sind in diesem Zusammenhang die damit verbundenen Kosten für die Anwaltschaft. Bekanntlich haftet die Rechtsanwaltskammer in Abwicklungs- und Vertretungsangelegenheiten aufgrund ihrer gesetzlich normierten Bürgenstellung für die von ihr festgesetzte Vergütung der Vertreter und Abwickler.

Für 2022 musste die Rechtsanwaltskammer als Bürge Vergütungen in Höhe von 10.500 Euro zahlen. Die Thematik der Abwicklerkosten ist auch auf der vergangenen BRAK-HV im Stuttgart ausführlich erörtert worden. So ist beispielsweise eine süddeutsche Kammer verpflichtet worden, 150.000 Euro Abwicklervergütung für eine Abwicklung zu zahlen. Man hat in Stuttgart richtigerweise beschlossen, die Thematik auf Bundesebene grundsätzlich anzugehen.

4. Fachanwaltschaften

Bis zum 24.10.2022 hat die Rechtsanwaltskammer in 2022 insgesamt 94 Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis erteilt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Besonders stark vertreten war dabei die Fachanwaltsbezeichnung im Arbeitsrecht. Mit Stichtag 24.10.2022 wurden bei der Rechtsanwaltskammer Köln 4.049 Fachanwaltschaften geführt. Neben der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung im Sinne von § 43a Abs. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung hat auch derjenige Fortbildung in Art und Umfang von § 15 Fachanwaltsordnung nachzuweisen, der den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr stellt, in dem der Lehrgang begonnen hat. Das ist ausdrücklich in § 4 Abs. 2 Fachanwaltsordnung aufgenommen worden. Diese Fortbildung ist mit Antragstellung einzureichen. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. § 15 FAO ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert bis zum 31.1. des Folgejahres nachzuweisen. Es würde uns und den Mitar-

beitern der Rechtsanwaltskammer die Arbeit wesentlich erleichtern, wenn Sie zum Nachweis Ihrer Fortbildungsverpflichtung die von der Rechtsanwaltskammer vorgehaltenen Formblätter verwenden würden, die Ihnen auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer zum „Download“ zur Verfügung stehen. Bitte fügen Sie dem Formblatt die entsprechenden Nachweise, insbesondere also die Teilnahmebestätigungen, bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sicherstellen. Eine reine Online-Fortbildung ohne Interaktion reicht deshalb zum Nachweis der Fortbildung im Rahmen des § 15 FAO nicht aus. Bis zu fünf Fortbildungsstunden können im Jahr im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernkontrolle erfolgt. Die Satzungsversammlung hat in ihrer 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung eine Änderung der Fachanwaltsordnung beschlossen, die am 1.6.2022 in Kraft getreten ist. Damit ist aus der Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht die Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht geworden. Fachanwältinnen und -anwälte, die den bisherigen Titel führen, haben die Wahl, ob sie diesen oder den neuen Titel führen möchten. Die §§ 1, 5 Abs. 1 g) und 14 FAO wurden entsprechend angepasst. Eine Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer Köln ist dafür nicht erforderlich. Die Satzungsversammlung entspricht mit der Umbenennung dem aus der bestehenden Fachanwaltschaft oft geäußerten Wunsch, mit dem Titel auch ihre Qualifikation und Expertise bezüglich Sanierung zum Ausdruck zu bringen. An dieser Stelle darf ich darauf hinweisen, dass erstellte Fachanwaltsurkunden für den „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ nicht geändert werden können in den „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“, wenn dieser Titel zu einem Zeitpunkt verliehen wurde, in dem nach der Fachanwaltsordnung lediglich der „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ vorgesehen war.

5. Beschwerdeverwaltung

Die Beschwerdeabteilungen I bis IV sowie die Abteilung VIII – als Beschwerdeabteilung in Gebührenfragen sowie als zuständige Abteilung für die Erstellung von Gebührengutachten im Sinne des § 14 Abs. 2 RVG – hatten bis zum 4.11.2022 nachfolgende Eingangszahlen zu verzeichnen:

Abt.	Buchstabengruppe	Anzahl der Eingänge
Abteilung I	A – Ge	213 (2021: 239)
Abteilung II	Gf – K	246 (2021: 323)
Abteilung III	L – R	225 (2021: 288)
Abteilung IV	S – Z	260 (2021: 264)
Abteilung VIII	Beschwerden in Gebührenfragen/ Gebührengutachten A – Z	148 (2021: 152)
Gesamt		1.092 (2021: 1.266)

Die Eingangszahlen liegen damit in etwa auf dem Niveau der Vorjahre (2021: 1.266 / 2020: 1.173 / 2019: 1.005). Jede Mitglieder- und Beschwerdeabteilung ist mit einem Sachbearbeiter der Geschäftsstelle sowie einem verantwortlichen Geschäftsführer besetzt. In den Mitglieder- und Beschwerdeabteilungen sowie in der Abteilung VIII sind jeweils bis zu 5 Vorstandsmitglieder tätig. Die Beschwerdeabteilungen des Vorstandes tagen hierbei jeweils ca. 7-mal im Jahr. Bereits im letzten Jahr sind die Vorstandsabteilungen aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen dazu übergegangen, auch virtuelle Sitzungen abzuhalten, damit die Vorstandsarbeit weiter effizient betrieben werden konnte. Die Praxis hat sich bewährt, so dass diese auch beibehalten wurde.

6. Gebührengutachten/Abteilung VIII

Die Eingänge von Beschwerden und Anfragen bei der Gebührenabteilung VIII sind weiterhin hoch. Im laufenden Jahr hat es bei den gebührenrechtlichen Fragen rund 140 Verfahren gegeben, zu denen bis zum Jahresende wieder rund 30 für Gerichte und Staatsanwaltschaften zu erstellende – meist umfangreiche – Gebührengutachten kommen. Bereits im letzten Jahr 2021 wurden Gebührengutachten mit außergewöhnlichem Umfang durch die Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Köln erstellt. Von den insgesamt 28 erteilten Gebührengutachten im Jahre 2022 ist insbesondere ein Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO hervorzuheben, welches allein aus 32 umfangreichen Fallakten bestand. Hinzu kommen gebührenrechtliche Stellungnahmen für die Beschwerdeabteilungen I-IV, die Vorgänge an die Abt. VIII zur weiteren Prüfung des gebührenrechtlichen Sachverhalts abgeben. Darüber hinaus hat die Abt. VIII auch in 2022 gebührenrechtliche Stellungnahmen an die Generalstaatsanwaltschaft abgeben.

7. Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft

In den vergangenen Jahren hatten sich die Abteilungsvorsitzenden der Beschwerdeabteilungen I-IV sowie VIII regelmäßig mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften Köln, Bonn und Aachen im Rahmen eines Erfahrungsaustausches zusammengefounden. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten diese Treffen leider bis auf Weiteres verschoben werden. Anfang September hatte nunmehr Generalstaatsanwalt Thomas Harden nach der Zwangspause zum Gespräch geladen.

Die Tatsache, dass der Einladung alle zuständigen Dezerenten gefolgt sind, zeigt, welche Bedeutung diese Gesprächsrunden für alle Beteiligten haben. Übergreifendes Thema war natürlich die große BRAO-Reform mit all ihren Facetten. So sind zukünftig auch Berufsausübungsgesellschaften Träger von Berufspflichten und können berufsrechtlich sanktioniert werden. Gleichfalls angesprochen wurde die Problematik der Kündigung der Sammelanderkonten durch die Banken. Auch wenn durch Beschluss der Satzungsversammlung § 4 Abs. 1 BORA aufgehoben wurde, der eine grundsätzliche und bedingungslose Pflicht zur Unterhaltung von Anderkonten vorsah, verbleibt für die Anwälte im Einzelfall die Schwierigkeit, Fremdgelder berufsrechtlich adäquat zu handhaben.

8. beA

Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist leider immer noch ein Dauerthema. Gerne würde ich Ihnen an dieser Stelle nämlich nur mitteilen, dass es nichts zu berichten gibt. Ich bin zwar sehr zuversichtlich, dass das beA in absehbarer Zeit eine Selbstverständlichkeit im Anwaltsalltag sein wird. Schließlich hatte damals auch das Telefax nicht nur Befürworter, als es vor langer Zeit an den Start ging. Aber in diesem Jahr mussten wir uns aufgrund des Kartentausches doch mehr mit dem Thema beA beschäftigen als uns allen lieb war. Mit Sondernewsletter 2/2022 vom 18.2.2022 hatte die BRAK den Technologiewechsel bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer erstmals angekündigt. Die BRAK hatte berichtet, dass ein Kartentausch notwendig werde, da das Betriebssystem (*Anm.: Starcos 3.5*) der noch aktuellen Chipkarten für die beA-Karten mit dem Ende des Jahres 2022 die sicherheitstechnische Zulassung als Betriebssystem für Karten mit qualifizierten Signaturen verlieren würde. Darüber hinaus laufe bei der Mehrzahl der Rechtsanwälte im Jahr 2022 die Gültigkeit der fortgeschrittenen Zertifikate (AES) zur Anmeldung am beA sowie für die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ab. Auch werde die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ein Fernsignaturverfahren zum Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen (qeS) einführen. In den nachfolgenden Newslettern wurde dieser Hinweis auch stetig wiederholt. Insbesondere hat die BRAK auch über den Ablauf des Kartentausches und die wesentlichen Schritte, die der Anwalt durchlaufen muss, um den Kartentausch erfolgreich zu absolvieren, im Detail berichtet. An Informationen der BRAK hat es daher nicht geman-

gelt. Was also war der Grund, warum viele Mitglieder in unserer Geschäftsstelle angerufen und um Unterstützung gebeten haben? So richtig aufklären wird man es vermutlich nicht können. Wahrscheinlich waren es mehrere Gründe, die einen reibungslosen Kartentausch verhindert haben. Anlässlich der 163. BRAK-Hauptversammlung berichtete beispielsweise ein Vertreter der Bundesnotarkammer, dass die für die Kartenherstellung notwendigen Chips kurzzeitig nicht lieferbar gewesen seien, so dass es zu einer Verzögerung im Zeitplan gekommen sei. Das war insoweit misslich, da die ersten Zertifikate am 8.9.2022 abzulaufen drohten und die Anwaltschaft damit unnötig unter Druck gesetzt wurde. Die Bundesnotarkammer spricht insoweit auf Ihrer Website von

„schwierigen Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie, Lieferengpässen auf Grund reduzierter Chip-Verfügbarkeiten und der personellen Herausforderungen intern sowie auf Seiten der involvierten Dienstleister“ weiter aber auch von *„Verzögerungen aufgrund nicht gemeldeter Änderungen der E-Mail-Adresse, Spam-Filtern oder (besonderen) technischen Konstellationen“*.

Die ersten 55.000 beA-Karten wurden bereits getauscht. Nach Auskunft der BNotK und der BRAK müsste das Gros der Support-Anfragen zur ersten Welle des Kartentausches mittlerweile abgearbeitet worden sein. Die personellen Ressourcen wurden aufgestockt. Zum 31. Dezember 2022 müssen aber weitere rund 120.000 beA-Karten ausgetauscht werden. Der Grund für diesen Austausch liegt auch hier im Ablauf der sicherheitstechnischen Zulassung für die Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen. Die Bundesnotarkammer hat insoweit betont, dass sie die gesammelten Erfahrungen in den weiteren Prozess einfließen lassen werde, um eine Optimierung der Abläufe zu erreichen.

Man darf auch nicht vergessen, dass die Bundesnotarkammer weitere große Projekte zu bewältigen hat, auch wenn dies kaum als Entschuldigung dienen kann:

Zum 1.8.2022 sind die Notare „online“ gegangen. Neben der Gründung einer GmbH sind seitdem auch Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister digital möglich. Hierfür hat die Bundesnotarkammer ein eigenes Portal nebst Notar-App entwickelt. Das Portal stellt ein Videokonferenzsystem für die Beurkundung bereit. Zudem ermöglicht das Portal die sichere Identifizierung der Beteiligten mit dem Online-Ausweis. Auch verwahren seit dem Jahr 2022 Notarinnen und Notare ihre Urkunden immer auch elektronisch. Dazu betreibt die Bundesnotarkammer ein „Elektronisches Urkundenarchiv“, das die sichere Aufbewahrung der Urkunden für 100 Jahre ermöglicht.

Bitte lesen Sie die Informationen, die von der BRAK und der BNotK zur Verfügung gestellt werden. Daher möchte

ich an dieser Stelle nochmals den beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer sehr ans Herz legen. Falls Sie diesen noch nicht abonniert haben, holen Sie dies bitte nach. Die BRAK informiert in den Newslettern zeitnah über anstehende Änderungen, Updates und Neuerungen, aber auch sehr detailliert und bebildert über das beA und seine Möglichkeiten. Damit sind Sie immer auf dem neuesten Stand. Alle beA-Newsletter können im Übrigen auf der Website der BRAK dem Archiv entnommen werden. Dort finden Sie auch einen beA-Newsletter-Index, der diverse Suchthemen mit den relevanten beA-Newslettern verknüpft. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern keinen technischen Support leisten oder die individuelle Problemlösung im Einzelfall beschleunigen können. Leider können auch wir – je nach Problembereich – nur auf den beA-Support der BRAK oder der BNotK verweisen. Sollten Sie hingegen allgemeine Fragen zum beA haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle gerne zur Verfügung. Sollten Sie eine beA-Karte Signatur bestellt haben, haben Sie selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit, sich in der Kammergeschäftsstelle im Rahmen des Kammer-Ident-Verfahrens identifizieren zu lassen. Bitte vereinbaren Sie aber unbedingt einen Termin und bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit, damit Ihnen unsere Mitarbeiter auch weiterhelfen können. Bereits im letzten Jahr hatte ich Ihnen über das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, mit dem die elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO) als neuer sicherer Übermittlungsweg eingeführt wurden, berichtet. Am 9.6.2022 wurde nunmehr die Kommunikation des beA mit dem eBO freigeschaltet. Damit sind die eBOs aus dem beA-System sichtbar und adressierbar und können ihrerseits von eBO-Postfächern aus adressiert werden. Wie das beA ist das eBO ein sicherer Übermittlungsweg. Durch seine Nutzung kann die prozessuale Schriftform erfüllt werden. Für die Anwälte ist das eBO interessant, da das eBO zur verschlüsselten Kommunikation mit den Mandanten genutzt werden kann.

9. Geldwäsche

[Aufsichtstätigkeit der Abt. V \(Umsetzung Geldwäsche\):](#)

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat im Jahr 2022 bei 600 Kolleginnen und Kollegen (niedergelassene Rechtsanwälte/Syndikusrechtsanwälte), also bei etwa 5% des Mitgliederbestandes, nach dem Zufallsprinzip anhand eines Fragebogens geprüft, ob diese Verpflichtete i. S. d. GwG sind. Soweit die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht innerhalb der gesetzten Fristen geantwortet haben, wurden diese gemahnt. Bei den Kolleginnen und Kollegen, die angegeben haben, „Verpflichtete“ zu sein, schloss sich eine weitere schriftliche Prüfung an. Erst hiernach erfolgt sodann eine Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten (u. a. die Erstellung einer Risikoanalyse). Die Prüfungen für den Erhebungszeitraum 2021 erfolgen in diesem Jahr wiederum über ein Online-Tool, welches leider aber von einigen Kolleginnen und Kollegen nicht benutzt wurde.

So wurden in zahlreichen Fällen ausgefüllte Fragebögen auf dem Postweg versendet. Es würde die Aufsichtsarbeit der Kammer aber wesentlich erleichtern, wenn alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen dieses Online-Tool verwenden würden. Die Rechtsanwaltskammer Köln hat bisher von der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen abgesehen. In welchem Umfang im Jahre 2023 derartige Prüfungen stattfinden werden, ist einer zukünftigen Entscheidung der zuständigen Abteilung V vorbehalten.

10. Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist nach § 73b BRAO Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der DL-InfoV. Erfreulicherweise waren auch in diesem Jahr keine Verfahren zu führen.

11. Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Rechtsanwaltskammer Köln verfolgt Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern der Verursacher seinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Bezirk der RAK Köln hat.

Im laufenden Jahr hatten wir bis zum 2.11.2022 9 Eingänge zu verzeichnen.

Abteilung I	2
Abteilung II	3
Abteilung III	0
Abteilung IV	4
Gesamt	9

Die Anzahl der Anzeigen/Verfahren ist daher im Vergleich zum Vorjahr wieder gesunken. In einem Verfahren, das zwar 2021 begonnen, aber erst 2022 vollständig abgeschlossen wurde, hat die Rechtsanwaltskammer beispielsweise ein Versäumnisurteil gegen eine Person, die nicht als Rechtsanwalt zugelassen war, erwirkt, die unter dem Briefbogen „N(...)/S(...) Kanzlei & Partner“ firmierte und Rechtsdienstleistungen anbot. Auf die außergerichtliche Abmahnung hin zeigte sich der Abgemahnte noch sehr uneinsichtig.

Gleichfalls uneinsichtig zeigte sich eine nicht zur Anwaltschaft zugelassene Diplomübersetzerin, die Rechtsdienstleistungen auf ihrer Website anbot. Auch in diesem Fall hat die Rechtsanwaltskammer Köln ein Versäumnisurteil erwirkt.

12. Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte

Im Kalenderjahr 2022 sind 125 Ausbildungsverhältnisse unter Berücksichtigung der vorzeitig aufgelösten festzustellen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (2021: 181) leider einen Rückgang von 31 % (2021: +1,69%) der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Kalenderjahr 2022. An den Prüfungen 2022 haben insgesamt

186 Auszubildende (einschließlich Wiederholer) an den Abschlussprüfungen sowie 153 Auszubildende an den Zwischenprüfungen teilgenommen. An dem 20. Rechtsfachwirtkurs in Köln nehmen zurzeit 44 Rechtsanwaltsfachangestellte teil. An dieser Stelle darf ich darauf hinweisen, dass die Kammer zwei Mitarbeiter als Ausbildungsvermittler beschäftigt, deren Aufgabe es unter anderem ist, auszubildende Kanzleien und Auszubildende zusammenzubringen, Neudeutsch „Matching“ genannt. Wenn Sie daher eine Auszubildende suchen, melden Sie sich bitte bei Herrn Dick oder Herrn Schäfer.

13. Juristenausbildung

Nach der Corona Pandemie fanden in diesem Jahr wieder die ersten Veranstaltungen im Rahmen der Reihe „Referendariat – und was dann?“ in Köln und Aachen statt. Am 15.12.2022 wird die nächste Veranstaltung am Landgericht Bonn stattfinden. Auch für das nächste Jahr sind weitere Veranstaltungen geplant.

Aktuell nehmen wir wahr, dass es für Anwaltskanzleien durchaus schwerer wird, junge Juristinnen und Juristen für den Beruf als Rechtsanwalt zu gewinnen. Umso wichtiger ist es natürlich, dass die Rechtsanwaltskammer Köln auch bei diesen Veranstaltungen weiter Flagge zeigt. Darüber hinaus freut sich die Referendarabteilung des OLG Köln stets über qualifizierte Kolleginnen und Kollegen, die als Arbeitsgemeinschaftsleiter im Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentlichem Recht ehrenamtlich tätig werden wollen. Idealerweise verfügen Sie über 3 – 5 Jahre Berufserfahrung, sind schwerpunktmäßig in dem jeweiligen Rechtsgebiet tätig und haben Freude an der Wissensvermittlung. Aktuell konnten wir zwar wieder engagierte Kolleginnen und Kollegen für die Tätigkeit gewinnen, so dass keine akute Knappheit an anwaltlichen AG-Leitern besteht. Dennoch freuen wir uns immer, wenn uns Kolleginnen und Kollegen Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen Aufgabe signalisieren.

14. Forum JungeAnwälte/#Startsmart

Mit einem neuen Namen ist das Kölner Forum JungeAnwälte in diesem Jahr an den Start gegangen. Nachdem die Veranstaltung mehrere Jahre coronabedingt entfallen war, bot sich ein Relaunch an. Die Veranstaltung „firmiert“ jetzt unter dem Namen #Startsmart. Ende Oktober fanden sich über 80 junge Kolleginnen und Kollegen im Kölner Marriott Hotel ein und informierten sich über das anwaltliche Berufs- und Gebührenrecht sowie über den Einstieg in das Anwaltsleben und das Auftreten vor Gericht aus Sicht eines zivilrechtlich und eines strafrechtlich ausgerichteten Rechtsanwalts. Mit wahrhaft tatkräftiger Unterstützung der drei Vorsitzenden der Anwaltvereine Köln, Bonn und Aachen und einem abschließenden Ausklang bei Speis und Trank konnten die Teilnehmer einen ebenso lehrreichen wie auch genussvollen Nachmittag bzw. Abend verbringen.

15. Europäische und Internationale Angelegenheiten

In diesem Jahr haben uns wieder Einladungen befreundeter ausländischer Rechtsanwaltskammern erreicht, so dass Mitglieder des Ausschusses Internationales die bewährten Kontakte wieder aufnehmen konnten. So nahmen Mitglieder des Ausschusses an den Rentrées in Antwerpen und Den Haag teil. Bis zum Jahresende werden weitere Veranstaltungen folgen.

Ferner ist die Rechtsanwaltskammer Köln Mitglied im OIAD (Observatoire International des Avocats en Danger). Das Internationale Observatorium für bedrohte Anwälte (OIAD) ist eine Initiative des Conseil National des Barreaux (Nationalrat der Rechtsanwaltskammern, Frankreich), der Pariser Anwaltskammer (Frankreich), des Consejo General de la Abogacía Española (Oberste Vertretung der Anwaltschaft, Spanien) und des Consiglio Nazionale Forense (Nationaler Anwaltsrat, Italien). Das 2015 gegründete Observatorium hat das Ziel, Anwälte zu schützen, die aufgrund ihrer Berufsausübung bedroht sind, sowie Situationen anzuprangern, die die Rechte der Verteidigung verletzen. Unser Präsidiumsmitglied Guido Imfeld ist seit kurzem auch in den Vorstand des OIAD berufen worden.

16. Mediationsprojekt/Mediation/Kooperative Praxis

Die Rechtsanwaltskammer Köln unterstützt seit Jahren neben der Mediation auch die Kooperative Praxis (Collaborative Law). Sie ist weiterhin Mitglied des Internationalen Zentrums für Collaboratives Recht (IZCR).

17. Präsidiums- und Vorstandssitzungen

Zusätzlich zu den Sitzungen der Abteilungen finden regelmäßig Präsidiums- und Vorstandssitzungen statt. So waren es für das Präsidium und den Vorstand im Jahr 2022 bislang jeweils 6 Sitzungen. Darüber hinaus pflegt das Präsidium weiterhin einen regen Austausch mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm. In diesem Jahr hatte die Rechtsanwaltskammer Köln die Ehre, Gastgeberin zu sein. Ein großes Thema, das die Kammern gleichermaßen beschäftigt, ist die große BRAO-Reform, insbesondere natürlich die bereits erwähnte Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften. Die Zulassung von interdisziplinären Berufsausübungsgesellschaften war auch Thema der gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium der Steuerberaterkammer Köln, das ebenfalls bei uns zu Gast war.

18. Öffentlichkeit

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist für die Medien eine Anlaufstelle bei berufsrechtlichen Fragestellungen. So haben auch in diesem Jahr die Rechtsanwaltskammer einzelne Presseanfragen erreicht, die auch beantwortet wurden. Diese beschränkten sich in der Regel auf allgemeine Aussagen über berufsrechtliche Themen. Proaktiv informieren wir unsere Mitglieder auf unserer Website sowie in den Kammermitteilungen (KammerForum) und der KammerInfo über aktuelle Themen. Das KammerFo-

rum werden Sie im Übrigen ab dem nächsten Jahr in digitaler Form erhalten. Wir haben die Auflage von 4 auf 6 Kammermitteilungen im Jahr erhöht und hoffen auf diese Weise, Ihnen die wesentlichen Informationen noch aktueller zur Verfügung stellen zu können.

19. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in diesem Jahr am 29./30.4.2022 in Berlin zu einer Präsenzsitzung getroffen. Beschlossen wurde, dass § 4 Abs. 1 BORA, der die grundsätzliche Pflicht zur Unterhaltung von Anderkonten vorsieht, gestrichen wird. Damit wurde klargestellt, dass nicht jede Rechtsanwältin bzw. jeder Rechtsanwalt grundsätzlich und stets verpflichtet ist, ein (Sammel-)Anderkonto zu unterhalten. Anlass für den gefassten Beschluss waren die bereits angesprochenen jüngsten bankseitigen Kündigungen anwaltlicher Anderkonten sowie eine insbesondere in der Literatur uneinheitliche Auslegung des bisherigen § 4 Abs. 1 BORA. So wurde in weiten Teilen vertreten, dass die nun gestrichene Vorschrift jedem Anwalt und jeder Anwältin die grundsätzliche Pflicht auferlege, stets sozusagen „auf Vorrat“ ein Sammelanderkonto zu führen. Die Satzungsversammlung sah in dieser Auslegung einen deutlichen Widerspruch zur Regelung in § 43a Abs. 5 S. 2 BRAO (*seit dem 1.8.2022: § 43a Abs. 7 S. 2 BRAO*), der gerade die Wahl zwischen unverzüglicher Weiterleitung der Gelder an den Mandanten oder die Verwaltung der Gelder auf einem Anderkonto ermöglicht.

Ferner beschloss die Satzungsversammlung in Ergänzung zu § 43f BRAO einen neuen § 5a BORA, der die Kenntnisse im Berufsrecht, die ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres seit der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (bzw. innerhalb von 7 Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung) durch Besuch einer 10-stündigen Lehrveranstaltung erwerben muss, präzisiert. Weitere Änderungen wurden in §§ 8 und 32 BORA beschlossen; die §§ 30 und 33 Abs. 1 BORA wurden aufgehoben.

Daneben waren natürlich auch die Ausschüsse der Satzungsversammlung weiter tätig. Die Ausschussarbeit wurde in weiten Teilen online durchgeführt. Der in der Sitzung der Satzungsversammlung am 29./30.4.2022 neu gegründete Ausschuss 8 soll sich mit möglichem Aktualisierungs- und Reformbedarf der BORA befassen. Der Ausschuss 8 hat bereits erste Überlegungen vorgelegt. Zu berücksichtigen wird u. a. sein, dass seit dem 1.8.2022 auch die Berufsausübungsgesellschaften Anknüpfungspunkt für bestimmte Regelungen der BRAO sind. Auch wurde der Ausschuss 8 beauftragt, sich um einen Vorschlag für eine gendersensible Fassung der BORA zu bemühen.

Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung findet am 5.12.2022 in Berlin statt. Darauf hinweisen möchte ich auch, dass die Amtszeit der 7. Satzungsversammlung

am 30.6.2023 endet. Wir werden daher im Frühjahr nächsten Jahres die Wahl für die Mitglieder der 8. Satzungsversammlung durchführen.

20. Rückmeldung zu Kammerversammlung 2021

Nunmehr komme ich zu zwei Punkten, zu denen ich Ihnen anlässlich der Kammerversammlung 2021 ein Feedback versprochen hatte.

a) Verwaltungsrechtliches Vorverfahren in NRW

Auszug aus dem Protokoll der KV 2021:

Weiter erläuterte der Kollege, dass er auf eine Rechtsmittelverkürzung im Verwaltungsrecht aufmerksam machen wolle. Dies betreffe zum Einen die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens und zum Anderen die Einführung der Berufungszulassung.

Dem stimmte ein weiterer Kollege zu. Auch die Kommunen wünschten sich – nach anfänglicher Begeisterung über die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens – dieses wieder zurück, gerade auch um Verfahren abseits der Gerichte selbst regeln zu können.

Im letzten Jahr kam aus der Mitte der Kammerversammlung der Hinweis auf die Verkürzung des Rechtswegs im Verwaltungsrecht, insbesondere durch Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in NRW. Ich hatte Ihnen zugesagt, dass wir das zum Anlass nehmen würden, dies in den relevanten Gremien zu besprechen und Ihnen in der nächsten Kammerversammlung, also heute, das Ergebnis unserer Beratungen bekannt zu geben. Wir haben das Thema auf der Präsidiumssitzung am 12.1.2022 besprochen. Die Abschaffung der Vorverfahren wurde bereits durch das 2. Gesetz zum Bürokratieabbau vom 9.10.2007 initiiert und durch weitere Gesetzesänderungen fortgeführt. Derzeit gilt in NRW § 110 JustG NRW. Demnach bedarf es nach § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW vor Erhebung einer Anfechtungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht. § 110 JustG NRW enthält dann aber eine Reihe von Abweichungen und Ausnahmen. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer sah sich daher insbesondere im Hinblick auf die sehr unübersichtliche und einzelfallabhängige Rechtslage nicht gehalten, sich proaktiv an den Gesetzgeber zu wenden. Auch haben die Vorgespräche ergeben, dass ein fehlendes Vorverfahren gerade nicht von allen Teilnehmern am Rechtsverkehr auch tatsächlich als störend empfunden wird, sondern dass unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

b) Ersatzwahl/Nachwahl bei Vorstandswahlen

Auszug aus dem Protokoll der KV 2021:

Eine Kollegin fragte an, ob die Nichtbesetzung eines Sitzes für die Dauer der Amtszeit von 4 Jahren gelte oder ob über eine Art Ersatzwahl/Nachwahl nach 2 Jahren nachgedacht worden sei.

Der Präsident entgegnete, dass man eine Ersatzwahl/Nachwahl noch nicht diskutiert habe. Er könne daher ad hoc keine rechtliche Einschätzung abgeben. Er sage aber zu, dass dies geprüft werde und bitte, dies ausdrücklich ins Protokoll aufzunehmen.

Wir hatten außerdem im letzten Jahr § 10 unserer Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass für den Fall, dass für einen LG-Bezirk nicht genügend Kandidaten (zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes) zur Verfügung stehen, die Sitze unbesetzt bleiben. Dies hat zu Nachfragen geführt, ob die Nichtbesetzung für 4 Jahre gelte oder ob über eine Ersatzwahl/Nachwahl nachgedacht worden sei. Wir haben auch hierüber beraten und erkannt, dass dies rechtlich nicht umsetzbar wäre. Dies haben wir den betroffenen Kolleginnen bereits unmittelbar mitgeteilt.

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 68 Abs. 1 S. 1 BRAO) und alle zwei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus (§ 68 Abs. 2 S. 1 BRAO). Eine Verkürzung der Wahlperiode ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht nur drei Ausnahmefälle vor, in denen die Amtszeit unter der gesetzlich vorgeschriebenen Wahlperiode liegen darf.

• **Allererste Wahl eines Kammervorstandes**

Für diesen Fall regelt § 68 Abs. 2 S. 2 BRAO, dass die – nach zwei Jahren – zum ersten Mal ausscheidenden Vorstandsmitglieder durch Los bestimmt werden.

• **Ergänzungswahl (Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes)**

Hier gilt die entsprechende Anwendung von § 68 Abs. 2 S. 2 BRAO.

Auch in diesem Fall werden die neu eintretenden Mitglieder, die bereits mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, durch Losentscheid bestimmt.

Finden Neuwahlen und Ergänzungswahlen zur selben Zeit statt, so sind beide Wahlen getrennt durchzuführen. Wir haben dies beispielsweise im Jahr 2009 so gehandhabt, als wir die Zahl der Vorstandsmitglieder von 23 auf 26 erhöht haben. Für die elektronische Wahl würde dies bedeuten, dass wir getrennte Stimmzettel für die Neu- und für die Ergänzungswahl vorhalten müssten. Gleichfalls müssten sich auch die Bewerber vorab entscheiden, für welche Wahl sie kandidieren möchten.

• **Ersatzwahl nach § 69 Abs. 3 BRAO**

Scheidet demnach ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen.

In diesem Fall scheidet das im Wege der Ersatzwahl gewählte Vorstandsmitglied bereits mit Ablauf der

Wahlperiode des ausscheidenden Vorstandsmitglieds aus.

Nachdem § 68 Abs. 2 S. 2 BRAO ersichtlich ausscheidet und auch weder ein Fall einer Ergänzungs- oder Ersatzwahl vorliegt, verbleibt es bei dem Grundsatz, dass die Wahlperiode vier Jahre beträgt und nicht verkürzt werden darf. Würde man dies hingegen bei der Wahl berücksichtigen und alle Sitze als Neuwahl ohne verkürzte Wahlperiode betrachten, käme man in einen Konflikt mit § 68 Abs. 2 S. 1 BRAO, wonach alle zwei Jahre die Hälfte des Kammervorstandes ausscheiden muss.

21. Notstromaggregat Ukraine

Im Mai 2022 hat der Rotary Hilfsfonds e.V. aus Aachen, zu dem unserer Präsidiumsmitglied Guido Imfeld eine Verbindung hat, ein Notstromaggregat angeschafft und über die Schienenbrücke der Deutschen Bahn in die Ukraine expediert.

Derartige Aggregate werden wegen der andauernden Zerstörung der Infrastruktur der Ukraine dringender denn je benötigt, insbesondere um beispielsweise wenigstens die Wasserversorgung herstellen zu können. Die Kosten von rund 20.000 Euro wurden aus diversen Spenden fi-

nanziert. Der Kammervorstand ist sich mehrheitlich einig, dass eine Beteiligung der Rechtsanwaltskammer Köln in Höhe von 7.000 Euro an dieser von der Kanzlei des Kollegen Imfeld zunächst verauslagten Spende in Betracht kommen kann. Die Mittel hierfür sind vorhanden, weil ein entsprechender Betrag, der im Zusammenhang mit dem Geschehen in Afghanistan zur Unterstützung geflüchteter Kollegen bereitgestellt worden war, von der mit der Organisation betrauten Pariser Rechtsanwaltskammer nicht abgefordert worden ist, so dass sich eine Umwidmung anbietet. Das Notstromaggregat kommt der Ukrainischen Anwaltschaft zwar nur mittelbar zu Gute, aber es kommt den Kolleginnen und Kollegen gleichwohl zu Gute, indem es einen Beitrag zur Funktion des Landes insgesamt und somit auch der Funktion des anwaltlichen Teils der Rechtspflege in der Ukraine leistet. Bemerkenswert ist, dass aus der Ukraine nach der Hochwasserkatastrophe im vergangenen Jahr an der Ahr eine Spende an die Rechtsanwaltskammer Koblenz geflossen ist. Soweit wir wissen beteiligen sich mehrere Rechtsanwaltskammern in Deutschland an Spendenaktionen, andere Kammern aber nicht. Aus Transparenzgründen trage ich Ihnen bereits heute diesen Punkt vor. Endgültig hierüber würde erst im kommenden Jahr zu befinden sein.

Kammernachrichten

Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 14.11.2022 in Köln

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 14.11.2022 im Dorint Hotel am Neumarkt, Pipinstraße 1, 50667 Köln statt.

1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident begrüßte alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen und bedankte sich für ihr Erscheinen.

Der Präsident eröffnete die Kammerversammlung um 16:15 Uhr. Er stellte fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nach § 86 BRAO form- und fristgerecht durch schriftliche Einladung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (Versand/Zugang laut Prüfprotokoll am 17.10. / 18.10.2022) bzw. durch schriftliche Einladung per Post (Versand am 17.10.2022) an die Mitglieder, für die kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet ist, erfolgt ist. Informationshalber sei die Einladung zur Kammerversammlung auch nochmals im KammerForum 2/2022 veröffentlicht worden.

Ein Exemplar der Einladung ist diesem Protokoll als Anlage 1 (s. KammerForum Heft 2/2022; S. 35) beigelegt.

Als Anlage 2 ist die Anwesenheitsliste beigelegt (nicht zur Veröffentlichung), aus der hervorgeht, dass insgesamt 75 Kolleginnen und Kollegen an der Kammerversammlung teilgenommen haben.

Zunächst bat der Präsident, sich zum Gedanken an die seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen 33 Kolleginnen und Kollegen zu erheben. An zwei Kollegen erinnerte der Präsident besonders: Ehrenpräsident Dr. Constantin Privat sowie Norbert Bauschert als langjähriges Vorstandsmitglied.

Totenehrung
Wir trauern um die im Jahr 2022 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Hans-Jürgen	Amend	Köln
Norbert	Bauschert	Köln
Werner	Birmanns	Würselen
Klaus	Bützler	Bonn
Rainer	Dell	Köln
Frank	Elbe	Bonn
Peter	Friedhofen	Köln
Roland	Grün	Bonn
Hans	Hendrich	Köln
Manfred	Herrmann	Köln
Gunter	Huonker	Bonn
Heribert	Johlen	Köln
Günther	Josten	Stolberg
Theo	Kade	Königswinter
Fritz	Kampmann	Aachen
Hartmut	Keßler	Bonn
Peter	Kleppe	Rösrath
Walter	Knickenberg	Köln
Peter M.	Lynen	Köln
Gerlinde	Oepen	Niederkassel
Christoph	Pettenberg	Morsbach
Constantin	Privat	Bonn
Gerhardt	Purwins	Bergisch Gladbach
Walther	Regelsberger	Meckenheim
Wolfgang	Schild	Wiehl
Petra	Schlieper-Kurre	Köln
Rupert	Schreiber	Köln
Gerald	Schubert	Brüssel
Dieter	Schwerfel	Köln
Jens Olaf	Siebenborn	Bergisch Gladbach
Robert	Strauch	Köln
Klaus	Wichmann	Bonn
Karl-Friedrich	Wiek	Hürth

Anschließend trat die Kammerversammlung in die Tagesordnung ein. Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.



2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2022

Der Präsident berichtete anschließend über das bisherige Geschäftsjahr 2022 (den Bericht des Präsidenten finden Sie auf Seite 67 ff.).

3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2021

Anschließend erläuterte der Schatzmeister den Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2021. Hinzu kamen die seitens der Rechtsanwaltskammer zum Umbau der Geschäftsstelle beauftragten Architekten, Sascha Hoffmann und Frank Mross, die als Gäste zugelassen wurden. Der Kassenbericht und der Haushaltsabschluss 2021 wurden bereits im KammerForum 2/2022 veröffentlicht, so dass vollinhaltlich darauf Bezug genommen wird. Das KammerForum 2/2022 wird dem Protokoll als Anlage 3 beigelegt (s. KammerForum Heft 2/2022; S. 42 ff.).

4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters

Der Präsident fragte an, ob es zu den Berichten Wortmeldungen gebe.

Aus der Mitte der Kammerversammlung wurde die Bitte nach einer Erläuterung der im Gegensatz zum Plan 2021 erhöhten Vorstandsentschädigungen gestellt (Konto 4641). Der Schatzmeister wies darauf hin, dass 2021 die Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungen online durchgeführt worden seien. Dies habe dazu geführt, dass entgegen der sonst üblichen Präsenzsitzungen, die Abteilungen I-IV und VIII nicht unmittelbar vor oder nach der Vorstandssitzung, sondern an einem frei gewählten Tag sowie öfters getagt hätten. Daher hätten deutlich mehr Entschädigungszahlungen geleistet werden müssen.

Auf weitere Nachfrage führte er aus, dass an dieser Stelle lediglich der Haushalt für 2021 zur Debatte stehe. Die vorgeschlagene Erhöhung des Kammerbeitrags könne im Rahmen des Haushalts für 2023 diskutiert werden.

Ferner wurde angefragt, wie sich die Aufwendungen für die Nutzung der DATEV (Konto 4959) zu denen der Nutzung der Datenbanken (Konto 4942) verhielten und ob nicht insbesondere durch die Nutzung der DATEV-Software bereits eine Recherchedatenbank vorgehalten werde.

Der Präsident sagte Klärung und Bericht auf der nächsten Kammerversammlung zu.

5. Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Herr Kollege Dr. Thümmel stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig – unter Enthaltung der Mitglieder des Vorstandes – die Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO.

6. Beschluss über den Nachtragshaushalt 2022

Der Schatzmeister führte aus, dass er heute erstmalig der Kammerversammlung einen Nachtragshaushalt vorschlagen müsse. Gegenstand des Nachtragshaushaltes sei allein die Zuführung einer weiteren Einlage von 580.000 Euro in den Sanierungshaushalt.

Die Gründe für den Nachtragshaushalt wurden mit KammerForum 2/2022 bereits veröffentlicht. Hierauf wird vollinhaltlich Bezug genommen. Das KammerForum 2/2022 ist dem Protokoll als Anlage 3 beigefügt (s. KammerForum Heft 2/2022; S. 42ff).

Nachfolgend beschloss die Kammerversammlung mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 6 Enthaltungen den Nachtragshaushalt 2022 in Gestalt der Zuführung einer weiteren Einlage von 580.000 Euro in den Sanierungshaushalt.

7. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2023 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2023

Der Schatzmeister stellte den Haushaltsvoranschlag 2023 und den Jahresbeitrag 2023 vor. Der Haushaltsvoranschlag 2023 wurde mit KammerForum 2/2022 veröffentlicht. Hierauf wird vollinhaltlich Bezug genommen. Das KammerForum 2/2022 ist dem Protokoll als Anlage 3 beigefügt (s. KammerForum Heft 2/22; S. 42 ff).

8. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag 2023 einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages und der Verwendung des Vermögens

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht werde.

Aus der Mitte der Kammerversammlung wurde darauf hingewiesen, dass durch die Erhöhung des Kammerbeitrags, der letztendlich der Rücklage zugeführt werde, der soeben beschlossene Nachtragshaushalt, der der Rücklage entnommen werde, im Ergebnis die Mitglieder doch belaste.

Der Schatzmeister stimmte dem zu und verteidigte aber im Übrigen die Erhöhung, da er darauf hinwies, dass andernfalls zu knapp kalkuliert werden müsse und auf nicht vorhergesehene Ausgaben nicht reagiert werden könne. Auf weitere Nachfrage bestätigte er ferner, dass die Kammer Verwahrentgelt bezahlen müsse und nicht befreit sei.

9. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2023 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2023 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag

– Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2023 in Höhe von 348 € festzusetzen

Die Kammerversammlung beschloss mehrheitlich bei 7 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen die Festsetzung des Jahresbeitrages 2022 auf 348 €.

– Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2023

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig bei einer Enthaltung die Mittel für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

– **Beschluss Liquiditätsreserve**

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig bei 2 Enthaltungen, dass zum Jahresende 2023 eine Liquiditätsreserve in Höhe von 600.000 Euro bestehen darf.

– **Beschluss Rücklagenbildung**

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig bei 2 Enthaltungen, dass mit dem restlichen zum 31.12.2023 verbleibenden Vermögen eine allgemeine Rücklage zur Deckung nicht vorhergesehener Aufwendungen gebildet werden darf.

10. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2023 und des Sonderhaushalts Sanierung nach Abschluss der Sanierung des Kammergebäudes

Der Präsident erläuterte, dass der Vorstand in der Vorstandssitzung am 3.9.2022 beschlossen habe, die Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch des Sonderhaushalts Sanierung nach Abschluss der Sanierung des Kammergebäudes zu beauftragen. Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Anschließend **beschloss** die Kammerversammlung einstimmig bei einer Enthaltung die Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2023 und des Sonderhaushalts Sanierung.

11. Verschiedenes

Hierzu gab es nichts zu berichten.

Der *Präsident* schloss die Kammerversammlung um 18:13 Uhr.

Köln, 16.11.2022

Dr. Gutknecht
Präsident

Dr. Plaßmeier
stellv. Schriftführer

Wahlen zum Kammervorstand

Zum März 2023 scheidet turnusgemäß die Hälfte des Kammervorstandes aus, so dass neu bzw. wiedergewählt werden muss. Dies betrifft in diesem Jahr 6 Sitze aus Köln, 5 Sitze aus Bonn und 2 Sitze aus Aachen. Die Wahl wird elektronisch durchgeführt. Die 1. Wahlbekanntmachung nebst Wahlvorschlagsliste wurde am 9.11.2022 per beA an alle Mitglieder versandt.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Unterlagen zur Vorstandswahl auch auf unserer Website eingestellt sind. Dort werden Sie zu gegebener Zeit auch die Kurzbiographien der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten finden können. Nachfolgend der Zeitplan in aller Kürze:

23.11.2022 – 7.12.2022	Auslegung Wählerverzeichnis
19.12.2022 – 16.1.2023	Einreichung von Wahlvorschlägen
7.2.2023 – 26.2.2023	Wahlfrist

Für die Wahl verantwortlich zeichnet der Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes, zu erreichen über die Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln. Wahlleiter: RA Markus Trude.

Dr. Adolf Andörfer Rechtsanwalt

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln nimmt in stiller Trauer Abschied von Herrn Rechtsanwalt Dr. Adolf Andörfer, der am 30.09.2022 im gesegneten Alter von 87 Jahren verstorben ist. Herr Kollege Dr. Andörfer war von 1973 bis 2005 als Anwaltsrichter regional zur Beachtung unseres anwaltlichen Berufsrechts tätig, davon in den letzten 14 Jahren vor seinem Ausscheiden als Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts.

Außerhalb unserer Behörde erwarb Herr Kollege Dr. Andörfer sich mit seiner Kanzlei, deren Namensgeber er war, in 56 Jahren als Rechtsanwalt erhebliche berufliche Meriten in verschiedenen Disziplinen des Wirtschaftsrechts sowie in über mehr als vier Jahrzehnten als engagierter Geschäftsführer des Kölner Brauerei-Verbandes.

Das Anwaltsgericht Köln wird Herrn Rechtsanwalt Dr. Adolf Andörfer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Koenen
Geschäftsleitender Vorsitzender des
Anwaltsgerichts für den Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Köln

Informationsfahrt des Kammervorstandes zum EGMR in Straßburg

Am 4./5.11.2022 fand – nach einer kleinen Corona-Pause – wieder eine Informationsfahrt des Kammervorstandes statt. In diesem Jahr stand Straßburg auf dem Programm. Dort hatte der Kammervorstand die großartige Gelegenheit, eine Führung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu erhalten sowie drei hochkarätige Vorträge zu hören.

In einem ersten Vortrag wurde das Verfahren vor dem EGMR, die Arbeit der deutschen Rechtsabteilung und aktuelle deutsche Fälle vorgestellt. Interessant fand der Vorstand insbesondere die Tatsache, dass die Klage in einem vorgegebenen Formular einzureichen ist, das vollständig auszufüllen ist und unterschrieben und mit den erforderlichen Anlagen versehen werden muss. Unterlässt es der Kläger, erforderliche Angaben zu machen oder wurden die Anlagen nicht vollständig eingereicht, so weist der EGMR die Klage zurück; Nachfragen bzw. Nachforderungen von Unterlagen finden in aller Regel nicht statt.

Sehr interessant war auch der anschließende Vortrag über die Überwachung der Umsetzung der Urteile des

EGMR. Schnell war klar, dass die Arbeitsweise des EGMR, insbesondere die anschließende „Vollstreckung“ der Entscheidungen nicht vergleichbar ist mit dem deutschen Vollstreckungsrecht – und auch nicht sein kann. Den Staaten bleibt es in einem gewissen Rahmen selbst überlassen, wie die Umsetzung, zum Beispiel eine Gesetzesänderung, im Rahmen ihres jeweils bestehenden Rechtssystems erfolgen kann. Dennoch überprüft der EGMR die beabsichtigte Maßnahme des Staates darauf, ob sie geeignet ist, den Verstoß abzustellen. Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist die Neuregelung zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren. Das BMJ führt dazu aus: „Der EGMR hatte seit vielen Jahren das Fehlen eines besonderen Rechtsschutzes bei unangemessen langen Verfahren in Deutschland beanstandet. Die erste Verurteilung Deutschlands erfolgte im Jahr 2006. Da in der Folgezeit trotz anhaltender Diskussionen zu dem Thema und zahlreicher weiterer Verurteilungen keine Regelung erfolgte, hatte der EGMR im September 2010 ein sogenanntes „Piloturteil“ gegen Deutschland erlassen. Darin wurde der fehlende Rechtsschutz bei überlangen Verfahren als strukturelles Defizit bemängelt und eine Frist bis Dezember 2011 zur Behebung dieses

Defizits gesetzt. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesministerium der Justiz einen Gesetzentwurf vorgelegt, der Betroffenen nunmehr die Möglichkeit gibt, sich gegen eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer zu wehren. (BMJ)“



(Foto: Jentgens)

Beeindruckend war nicht zuletzt der Vortrag eines Referenten aus dem Sekretariat des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT). Das CPT ist eine Institution des Europarates, die 1989 ihre Arbeit aufnahm. Das CPT entsendet Delegationen von Experten in alle europäischen Länder, um zu prüfen, ob die Behandlung von Menschen in Haftanstalten, auf Polizeirevierern, in Abschiebehafteinrichtungen und psychiatrischen Kliniken europäischen Standards entspricht. Anschließend wird der entsprechenden Regierung ein Bericht übermittelt und, wenn nötig ein schriftlicher Dialog zur Verbesserung der Kritikpunkte eingeleitet.

Am Samstagvormittag konnte der Vorstand die Erlebnisse noch im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandssitzung Revue passieren lassen, bevor es dann wieder zurück nach Köln ging. (Nö)

Gemeinsame Präsidiumssitzung mit der Steuerberaterkammer Köln am 31.8.2022

Am 31.8.2022 trafen sich die Präsidien der Rechtsanwaltskammer Köln und der Steuerberaterkammer Köln zu einer gemeinsamen Präsidiumssitzung in der hiesigen Kammergeschäftsstelle. Gerade im Bereich der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften gab es einige offene Punkte zu klären, da auch die gemeinsame Berufsausübung der Steuerberater zum 1.8.2022 umfassend reformiert wurde. Ein weiteres

Thema, das beide Kammern derzeit beschäftigt, ist die Geldwäschepräventionsaufsicht. Die Teilnehmer waren sich hier einig, dass sich die Kammer auf einem Balanceakt zwischen Aufsicht und Gängelei bewege. Weitestgehende Einigkeit bestand insoweit aber auch darin, dass der Kammeraufsicht der Vorzug gegenüber der Staatsaufsicht gegeben werden muss. Eine insgesamt verbesserungswürdige Ausbildungssituation

hatten beide Kammern zu beklagen. Die Steuerberaterkammer wies in dem Zusammenhang darauf hin, dass, um den Auszubildenden eine berufliche Perspektive zu schaffen, das Berufsbild der „Fachassistenz“ eingeführt worden sei. Aus Sicht der Steuerberaterkammer gab es ferner zu berichten, dass das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) zum 1.1.2023 online gehen werde. (Nö)

Austausch mit der Generalstaatsanwaltschaft am 1.9.2022

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, sowie die Vorsitzenden der Beschwerdeabteilungen I-IV und der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Köln trafen sich am 1.9.2022 auf Einladung von Generalstaatsanwalt Thomas Harden im Oberlandesgericht Köln zu einem Informationsaustausch mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft

Köln sowie den für die Anwaltschaft zuständigen Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften Köln, Bonn und Aachen. Nachdem das Treffen coronabedingt pausieren musste, war jetzt das Interesse natürlich groß. Das beherrschende Thema war die große BRAO-Reform und die Änderungen, die diese mit sich gebracht hat. Neben materiell-recht-

lichen Änderungen sind auch Änderungen in den Verfahrensabläufen der berufsrechtlichen Verfahren zu verzeichnen. So sind Berufsausübungsgesellschaften seit dem 1.8.2022 selbst Träger von berufsrechtlichen Pflichten, so dass Maßnahmen auch gegen diese verhängt werden können. Aber auch die Satzungsversammlung war in der Zwi-

schenzeit nicht untätig, so dass der Wegfall des unbedingten Unterhaltens von Anderkonten nach § 4 Abs. 1 BORA diskutiert wurde. Seitens der Rechtsanwaltskammer wurde in diesem Zusammenhang aber zu

Bedenken gegeben, dass es nach der bankseitigen Kündigungswelle von Sammellanderkonten, für die Anwaltschaft im Einzelfall auch schwierig sein könnte, im Bedarfsfall ein Anderkonto zu eröffnen. Am Ende des

sehr fruchtbaren Austausches waren sich alle Beteiligten auch einig, dass die Gespräche anlassbezogen fortgesetzt werden sollen. (Nö)

Bericht über die Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit NRW am 26.9.2022 in Hamm

Am 26.9.2022 fand im Mercure Hotel in Hamm die Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit NRW statt. Ausrichter der Veranstaltung war in diesem Jahr die Rechtsanwaltskammer Hamm. Neben Vertretern des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Generalstaatsanwaltschaft nahmen von Seiten der Anwaltschaft die Anwaltsrichter beim Anwaltsgerichtshof NRW sowie der Anwaltsgerichte in Düsseldorf, Hamm und Köln sowie die Präsidiumsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungen der Rechtsanwaltskammern Köln, Düsseldorf und Hamm teil. Die nach der

coronabedingten Zwangspause sehr zahlreichen Teilnehmer wurden traditionell begrüßt vom Präsidenten der ausrichtenden Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto sowie vom Präsidenten des Anwaltsgerichtshof NRW, Rechtsanwalt Peter Lunge- rich. Der seit Ende Juni 2022 neu ernannte Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Benjamin Limbach, hob anschließend in seinem Grußwort die Bedeutung der Anwaltsgerichtsbarkeit heraus. Nachfolgend konnten sich die Teilnehmer auch über zwei Fachvorträge freuen. Herr Kollege Otmar Kury aus Ham-

burg, Vorsitzender des BRAO-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, widmete sich in seinem Vortrag den Fragen des Erhalts und der Verteidigung des anwaltlichen Berufsstandes. Herr Kollege Prof. Dr. Jens M. Schmidtman aus Essen berichtete anschließend sehr lebhaft von aktuellen Fällen aus seiner Tätigkeit als Anwaltsrichter im Anwaltsse- nats des BGH. Zum Ausklang lud die Rechtsanwaltskammer Hamm ein, die durch die Fachvorträge aufgewor- fenen Fragen bei Speis und Trank zu vertiefen. (Vo)

Gemeinsame Präsidiumssitzung mit den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm am 28.9.2022

Nach dem Treffen mit der Generalstaatsanwaltschaft und der gemein- samen Sitzung mit dem Präsidium der Steuerberaterkammer trafen sich – getreu dem Motto: alle guten Dinge sind drei – am 28.9.2022 die Präsi- dien der Rechtsanwaltskammern in Nordrhein-Westfalen. Neben rein praktischen Fragen der Zusammenar- beit, sowie beispielsweise die Akten- übertragung im Falle des Kammer- wechsels, standen auch einige recht-

liche Diskussionspunkte auf der Agenda. So war auch wieder mal die große BRAO-Reform, insbesondere die Zulassung der Berufsausübungs- gesellschaften, beherrschendes The- ma. Aber auch mögliche Neuregelun- gen, die aktuell im Bereich der „miss- billigen Belehrung“ diskutiert werden, wurden von den Teilneh- mern beleuchtet. Gemeinsame Skep- sis einte die Kammern, als es um die Frage einer hybriden oder aus-

schließlich online durchgeführten Kammerversammlung ging. Die Schaffung eines rechtssicheren Zu- gangs, der Umgang mit technischen Problemen sowie sehr hohe Kosten sind einige der Problemkreise, auf- grund derer die Präsidien eine Prä- senzveranstaltung deutlich bevorzug- ten. (Nö)

#Startsmart 2022 am 24.10.2022

Nach jahrelanger Corona-Pause war es mal wieder so weit. Unter neuem Namen – #Startsmart – ging die Einführungsveranstaltung für junge Kolleginnen und Kollegen wieder an den Start. Zum ehemaligen Forum Junge-Anwälte hatte die Rechtsanwaltskammer Köln zusammen mit den Anwaltvereinen Köln, Bonn und Aachen eingeladen und 82 neu zugelassene Mitglieder waren der Einladung gefolgt. Nach einer kleinen Reise durch das anwaltliche Berufsrecht unter Führung der Geschäftsführerin Nöker, erfuhren die Teilnehmer von der Vorsitzenden des Aachener Anwaltvereins Dr. Susanne Fischer, wie und auf welchen Wegen man in die Selbstständigkeit gelangt und mit welchen Tücken zu rechnen ist.



Schon obligatorisch ist der gebührenrechtliche Vortrag von Herrn Kollegen Norbert Schneider. Den Abschluss machten die Vorsitzenden der Anwaltvereine Köln und Bonn, die anwaltlichen Taktiken vor Gericht – sowohl im Zivilrecht, vorgetragen von Herrn Kollegen Trude, als auch im Strafrecht, erläutert durch Herrn Kollegen Volker Fritze – beleuchteten.

Im Anschluss konnten sich Teilnehmende und Mitwirkende bei einem gemeinsamen Umtrunk und in Anwesenheit des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln Dr. Thomas Gutknecht und einiger Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer in lockerer Atmosphäre entspannen und networken. (Nö)



Mitteilungen

Erforderlichkeit einer regelmäßigen linearen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit Schreiben vom 20.9.2022 zur Erforderlichkeit einer regelmäßigen linearen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung an Herrn Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann gewandt. Das Schreiben finden Sie hier:

„Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Dr. Buschmann,

die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege gewährleistet den ef-

fektiven Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger und sichert dadurch die Errungenschaften des Rechtsstaats. Damit die Anwaltschaft ihrem Auftrag auch weiterhin hinreichend nachkommen kann, müssen deren Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Dazu gehört insbesondere auch eine angemessene Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit.

Durch das in der 19. Legislaturperiode beschlossene Gesetz zur Ände-

rung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (KostRÄG 2021) wurde die anwaltliche Vergütung (mit Ausnahme der sozialrechtlichen Gebühren, die stärker erhöht wurden) um 10 % angehoben. Diese vergangene Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung war ein erster wichtiger Schritt, der allerdings lediglich eine teilweise Anpassung an die wirt-

schaftlichen Entwicklungen der letzten sieben Jahre beinhaltet.

Die Belastung der Anwaltschaft ist inzwischen jedoch deutlich über 18 % gestiegen, vor allem durch überdurchschnittlich stark gestiegene Lohn-, Miet- und Raumkosten. Darüber hinaus sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von den Auswirkungen der Inflation in Form von Preissteigerungen bei Hardware, Software, Ausrüstung und IT-Dienstleistungen für die Ausrüstung der Kanzleiräume und die Nutzung von Home-Office besonders betroffen.

Angesichts der enorm gestiegenen Kraftstoffpreise können auch Fahrtkosten, die für eine Geschäftsreise bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs mit derzeit 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer nach Nr. 7003 VV RVG abgerechnet werden können, nicht mehr ausreichend gedeckt werden. Für die Gewährleistung des Rechts – insbesondere die Vertretung vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden – ist die Mobilität der Anwaltschaft aber essenziell.

Die Bundesregierung hat mit drei Entlastungspaketen im Volumen von insgesamt rund 95 Milliarden Euro rasch umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung der Bevölkerung auf den Weg gebracht. Das dritte Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen

„Deutschland steht zusammen“ (Ergebnis des Koalitions-ausschusses vom 3.9.2022) enthält jedoch bedauerlicherweise keine Maßnahmen zur Entlastung der Anwaltschaft. Bei der Verabschiedung von Entlastungspaketen darf die Systemrelevanz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre besondere Stellung als Organ der Rechtspflege nicht außer Acht gelassen werden. Damit die Anwaltschaft das Fortbestehen des Rechtsstaats weiter gewährleisten kann, ist eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Vergütung zwingend notwendig.

Um den stetig wachsenden Kosten in den Kanzleien etwas entgegenzusetzen, bedarf es einer zeitnahen linearen Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die rasant steigende Inflation. In jeder Legislatur muss daher regelmäßig eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung erfolgen, so etwa durch eine Indexierung, vergleichbar mit der Koppelung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex, um steigende Kosten zu decken und gleichzeitig spürbar höhere Belastungen der Rechtssuchenden zu vermeiden. Gleichzeitig würde eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren auch eine bessere Bezahlung der Rechtsanwaltsfachangestellten ermöglichen, an denen derzeit dringender Bedarf besteht.

Wir sind uns gewiss, dass Ihnen die besondere Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat bewusst und deren Schutz Ihnen daher ein ebenso gewichtiges Anliegen ist, wie uns. Nur durch eine substanzielle lineare Anpassung der Vergütung werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wirtschaftlich dauerhaft in der Lage sein, auch weiterhin den Zugang zum Recht angemessen garantieren zu können.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich vor diesem Hintergrund mit gebührendem Nachdruck für eine lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung einsetzen und stehen Ihnen für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels, Rechtsanwalt und Notar (Präsident)

Dr. Thomas Remmers Rechtsanwalt und Notar Rechtsanwalt und Notar (1. Vizepräsident)

André Haug, Rechtsanwalt (2. Vizepräsident)

Ulrike Paul, Rechtsanwältin (3. Vizepräsidentin)

Dr. Christian Lemke, Rechtsanwalt (4. Vizepräsident)

Michael Then
Rechtsanwalt (Schatzmeister)“

Anmeldung mit Sicherheits-Token des beA am Akteneinsichtsportal der Justiz

Quelle: BRAK Sondernewsletter 12/2022 vom 25.10.2022

Das Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder bietet Zugang zu

elektronisch verfügbaren Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Ab der beA-Version 3.15 können Nutzerinnen und Nutzer bei der Anmeldung am Akteneinsichtsportal

zur Akteneinsicht ihre beA-Sicherheits-Token (beA-Karte oder Software-Token) verwenden. Die Justiz hat die Funktion am 27.10.2022 freigeschaltet.

Eine Anmeldung am Akteneinsichtsportal mit einem Sicherheits-Token der beA-Webanwendung setzt voraus, dass dieser Sicherheits-Token in der beA-Webanwendung erfolgreich hinterlegt ist. Diese Voraussetzung können leicht überprüft werden, indem man sich mit diesem Sicherheits-Token erfolgreich in der beA-Webanwendung anmeldet.

Die Hinterlegung und Bereitstellung der elektronischen Akten im Akteneinsichtsportal erfolgt für eine SAFE-ID. Für eine Akteneinsicht muss nach erfolgter Anmeldung die im Akteneinsichtsportal hinterlegte SAFE-ID mit der SAFE-ID übereinstimmen, die mit Ihrem Sicherheits-Token verknüpft ist. Im ersten Schritt verwendet die Justiz nur die SAFE-IDs von

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Dies bedeutet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht mit ihren Mitarbeitender-Karten am Akteneinsichtsportal anmelden können, sondern die Anmeldung auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beschränkt ist.

Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur Erläuterungen zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung

Von Rechtsanwältin *Julia von Seltmann*, BRAK Berlin (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2022)

Die beA-Webanwendung unterstützt seit der Version 3.12 den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dabei in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt und verlässt den Anwender-PC beim Signieren nicht. Der folgende Beitrag erläutert, wel-

che Schritte unternommen werden müssen, um eine Fernsignatur anzubringen.

Um den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) nutzen zu können, ist ein geeignetes Signaturzertifikat erforderlich. Inhaberinnen und Inhaber eines beA können Fernsignaturen erzeugen, wenn sie eine personalgebundene beA-Karte der neuen Kartengeneration nebst PIN besitzen und zu dieser beA-Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturservice bei der BNotK hinterlegt ist. Die beA-Karten der neuen Generation gibt die Zertifizierungsstelle der BNotK derzeit an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Informationen zum Erwerb eines qualifi-

zierten Zertifikats für den Fernsignaturservice der BNotK haben BRAK und BNotK im beA-Supportportal bereitgestellt.

Wie wird die Fernsignatur angebracht?

Die Fernsignatur kann in verschiedenen Dialogen in der beA-Webanwendung ausgelöst werden:

1. Möglichkeit: Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Beim Hochladen eines Anhangs im Nachrichtentwurf öffnet sich nach Auswahl des Dokuments im Dateisystem ein Dialog, in dem Nutzerinnen und Nutzer Einstellungen vor dem Hochladen des Dokuments vornehmen können (Abb. 1).

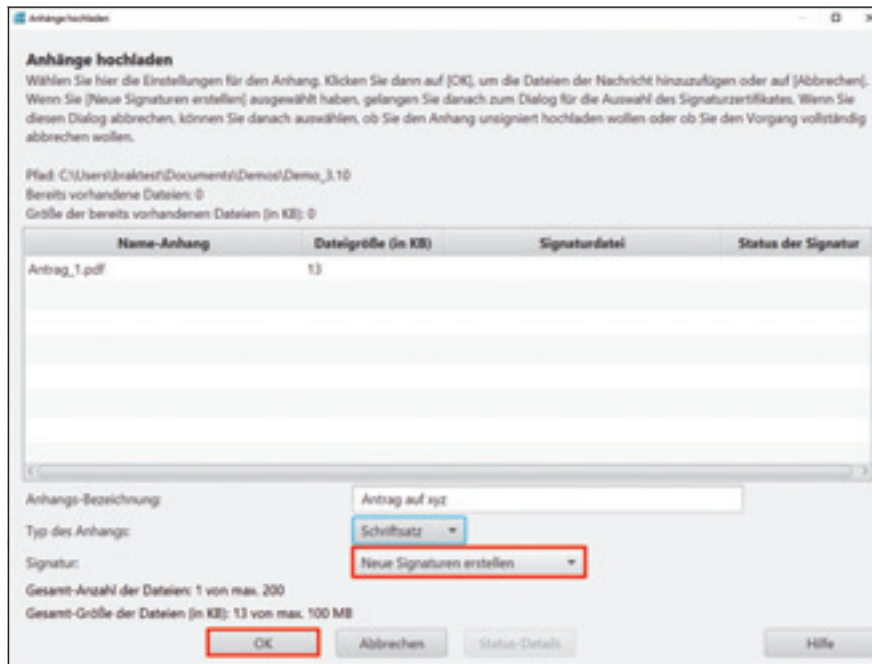


Abb. 1: Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Hier kann das Erstellen einer qeS mit der Einstellung „Neue Signaturen erstellen“ vorbereitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die beA-Karte mit hinterlegtem Fernsignaturzertifikat in den Kartenleser eingelegt und die Schaltfläche OK betätigt wird.

Nach einigen Sekunden erscheint die Aufforderung zur Eingabe der PIN. Nach erfolgreicher PIN-Eingabe wird zu dem ausgewählten Dokument

eine qualifizierte Signatur im Fernsignaturdienst der BNotK erstellt und gemeinsam mit dem hochgeladenen Dokument dem Nachrichtentwurf hinzugefügt.

Sollte aufgrund technischer Probleme der Fernsignaturdienst der BNotK nicht erreichbar sein, wird eine Fehlermeldung angezeigt.

2. Möglichkeit: Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

Eine qualifizierte Signatur zu einem Anhang kann wie bisher auch ausgelöst werden, wenn dem Nachrichtentwurf bereits ein Anhang hinzugefügt ist. Wählen Sie dazu bitte die Schaltfläche mit dem Punkt-Symbol an dem zu signierenden Anhang aus. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 2).

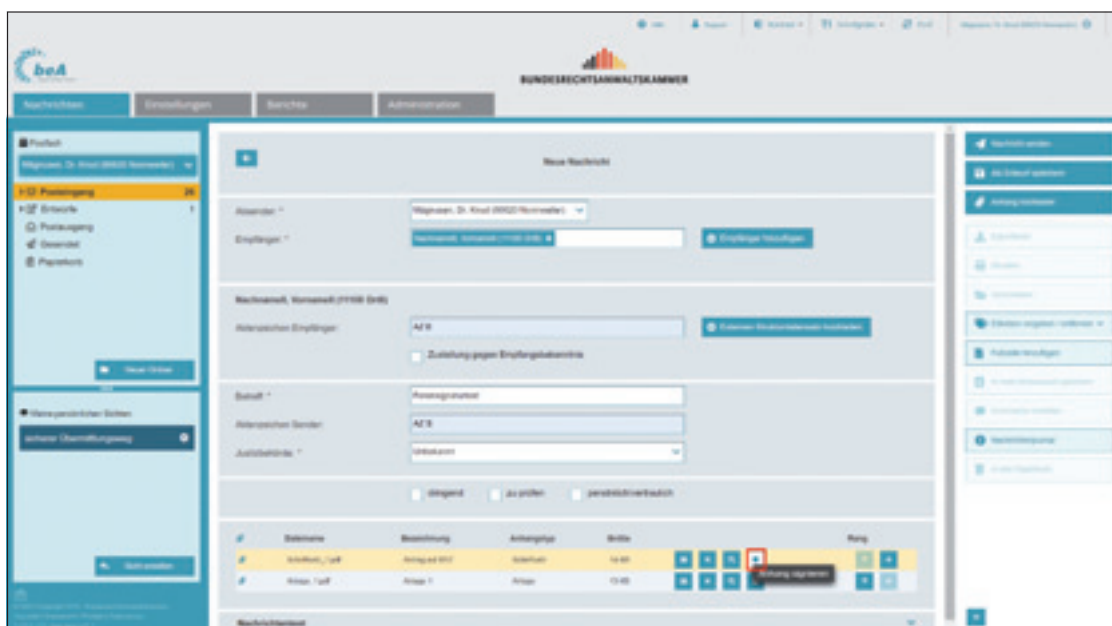


Abb. 2: Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

3. Möglichkeit: Stapelsignatur

Sie können auch mehrere Schriftsätze in mehreren Nachrichten im Wege

der sog. Stapelsignatur signieren. Aktivieren Sie dazu bitte unter „Signieren“ die Schaltfläche „Schriftsatz“.

Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 3).

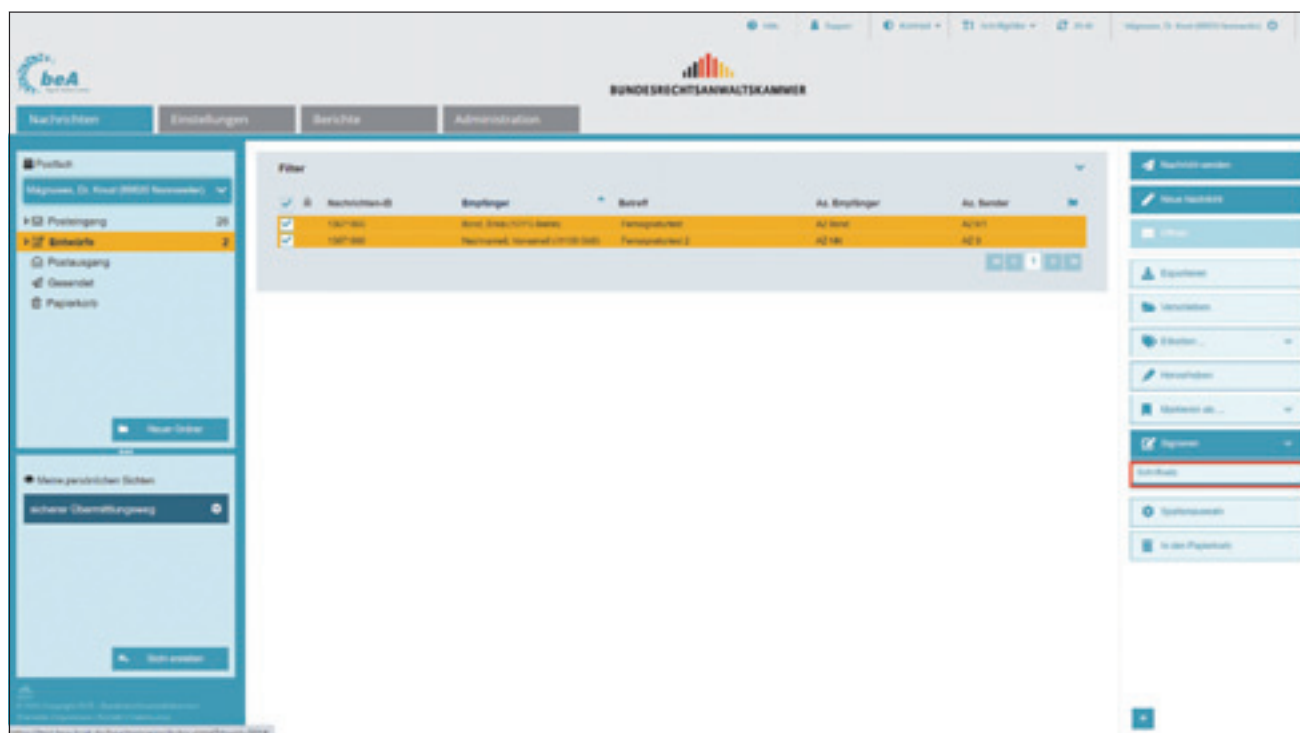


Abb. 3: Erzeugen einer Stapelsignatur

Gibt es Alternativen zur Fernsignatur?

In der beA-Webanwendung können qualifizierte elektronische Signaturen für Dokumente und elektronische Empfangsbekanntnisse auch weiterhin mit dafür geeigneten und unterstützten Signaturkarten erzeugt werden. Eine Übersicht der unterstützten Signaturkarten findet sich in der Anwenderhilfe.

Das beA-System unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer bei der Suche nach vorhandenen Signaturzertifikaten: Befindet sich im Kartenleser eine Signaturkarte mit qeS-Zertifikat, so wird das auf der eingelegten Karte gespeicherte qualifizierte Zertifikat angezeigt und verwendet. Befindet sich im Kartenleser eine beA-Karte der neuen Generation, wird geprüft, ob zu dieser Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst der BNotK hinterlegt ist.

Nutzung des sicheren Übermittlungswegs

Der sichere Übermittlungsweg ersetzt die Schriftform in gleicher Weise wie die qualifizierte elektronische Signatur. Dokumente genügen daher auch dann der (prozessualen) Schriftform, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sich selbst mit der beA-Karte am Postfach anmeldet und dann das Dokument eigenhändig versendet. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur erforderlich, also die Angabe des (leserlichen) Namens der verantwortlichen Person unter dem elektronischen Dokument.

Das System bringt dann einen sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, der bestätigt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den Versand eigenhändig vorgenommen hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zu beachten ist aber, dass mit der Nut-

zung des sicheren Übermittlungswegs nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform nach § 126a BGB ersetzt wird.

Hinweis zum sicheren Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Gemäß § 130a IV ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 1.8.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59I II BRAO i.V.m. § 23 III RAVPV können berechnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der

beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaft gilt, ist bislang noch ungeklärt.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren. Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf ge-

achtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

Informationen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zum Kartentausch

Aufgrund der Vielzahl der Hinweise, Nachfragen und Beschwerden, die die Rechtsanwaltskammern und die BRAK zum beA-Kartentausch erreicht haben, hat sich die BRAK in den letzten Tagen sehr intensiv mit der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer ausgetauscht und gibt folgende Informationen weiter:

Trotz der schwierigen Umstände (Chipkrise, Corona etc.) sind bis zum 10.11.2022 **alle rund 183.000 beA-Austauschkarten produziert und an die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis hinterlegten Adressen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versandt worden.**

Alle Informationen zum Ablauf finden Sie unter:
<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

Allerdings konnten aufgrund fehlender Bestätigungen **für rund 35.000 Karten noch keine PIN-Briefe versandt** werden. Um bis zum Jahresende auch die weiteren Schritte erfolgreich durchführen zu können, sind insbesondere die in dem beigefügten Dokument beschriebenen Schritte zu beachten.

Neu gegenüber den bisherigen Schritt-für-Schritt-Anleitungen ist, dass die Bundesnotarkammer eine **Möglichkeit zur Verfügung stellt, die E-Mail-Adresse, an die der Bestätigungslink versandt wird, selbst zu überprüfen und zu aktualisieren.** Der Link ist in der beigefügten Information enthalten. Über diesen Link ist es auch möglich, die Rechnungsadresse für die beA-Karte zu ändern.

Für alle Anfragen bittet die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer das Kontaktformular, das die strukturierte Aufbereitung der Anfragen ermöglicht und damit für eine Beschleunigung der Bearbeitung sorgt, zu verwenden. Das Kontaktformular ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

In den letzten Wochen hat sich gezeigt, dass **einige Bestätigungslinks entweder nicht mehr funktionieren oder von vornherein fehlerhaft** waren. Die Bundesnotarkammer verschickt in den kommenden Tagen an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die den Erhalt ihrer Karte noch nicht bestätigt haben, **neue Links zur Bestätigung des**

Kartenerhalts. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen ihrerseits nichts weiter veranlassen. Den Link erhalten sie unaufgefordert.

Zur beschleunigten Bearbeitung der **Anträge auf Fernsignatur** ist es sinnvoll, wenn eine **aktuelles Ausweisdokument** angefordert wird, dieses möglichst nicht per Post zu übersenden, sondern bevorzugt die Möglichkeit des Auslesens der eID aus dem Personalausweis zu nutzen, alternativ den Upload einer qualifiziert elektronisch signierten Ausweiskopie vorzunehmen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf das beigefügte Dokument verweisen.

In der **neuen beA-Version 3.16**, die voraussichtlich am 1.12.2022 in Betrieb genommen werden wird, wird außerdem bei jeder Anmeldung in der Webanwendung eine Prüfung stattfinden, ob eine alte oder neue Karte verwendet wird. Inhaberinnen und Inhaber alter Karten werden durch ein **Warnfenster** darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre neue Karte im System hinterlegen müssen. So hoffen wir, die Anzahl der notwendigen Entkopplungen zu senken. Voraussichtlich werden aber auch einige Fragen auf Sie zukommen, was der Hinweis bedeutet. (Nö)

Informationen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zum Kartentausch

Für alle Karteninhaber (Basis und Signatur):

- Falls Sie noch **keine** Austauschkarte erhalten haben:

- Prüfen Sie, ob im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) Ihre aktuelle Kanzleiadresse hinterlegt ist und veranlassen Sie ggf. über Ihre zuständige Kammer eine Änderung.
- Bitte nutzen Sie das Kontaktformular unter

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>,

um uns das Fehlen der neuen Karte mitzuteilen. Geben Sie dabei bitte unbedingt die **Kartenummer Ihrer aktuellen Karte** (beginnend mit Ziffer 2) an und auch die **Info, dass die Anschrift im BRAV aktuell** ist.

- **Bestätigung des Kartenerhalts (schnellstmöglich):**

- Falls Sie noch **keinen** Link bekommen haben,
 - prüfen Sie bitte zunächst, ob die Zertifizierungsstelle Ihre **aktuelle E-Mail-Adresse** hat. Diese sowie Ihre Rechnungsadresse können Sie selbst aktualisieren, eine Anleitung findet sich hier:

<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/aktualisierung-ihrer-kontaktdaten.html>

- nutzen Sie anschließend das **Kontaktformular** unter

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>,

um einen neuen Link anzufordern. Dort können Sie mitteilen, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell ist.

- Falls der übermittelte Link nicht mehr funktioniert: Sie erhalten automatisch in der nächsten Zeit einen neuen Link zugeschickt, Sie müssen hierfür nichts weiter tun.

Für Inhaber einer beA-Karte Signatur:

- **Beantragung Fernsignatur (schnellstmöglich):**

- Anleitung unter:

<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur.html>

- Wenn Sie aufgefordert werden, ein aktuelles Ausweisdokument einzureichen, nutzen Sie bitte bevorzugt die Möglichkeit des **Auslesens der eID** aus dem Personalausweis

(<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur-antrag-aktualisierung-des-identitaetsnachweises-mittels-eid.html>), alternativ den

Upload einer qualifiziert elektronisch signierten Ausweiskopie

(<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/erzeugung-signaturdatei-mit-bea.html>)

- Wenn der Ihnen zugesandte Link zum Beantragen der Fernsignatur nicht funktioniert, teilen Sie uns dies bitte über das Kontaktformular unter dem folgenden Link mit:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

Berlin, den 23.11.2022

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2023 nur noch online möglich

Wie von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mitgeteilt, muss ab dem 1.1.2023 der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7 SGB VI zwingend elektronisch gestellt werden. Die bisherigen Papieranträge werden ab dem 1.1.2023 von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr akzeptiert.

Hintergrund für die Umstellung auf ein elektronisches Befreiungsverfahren ist der Wille des Bundesgesetzgebers, mittelfristig alle Verfahren im Bereich der sozialen Sicherung vollständig elektronisch abzubilden. Man erhofft sich davon unter anderem eine spürbare Beschleunigung des Verfahrens.

Die berufsständischen Versorgungswerke stellen jedem abhängig beschäftigten Mitglied ein elektronisches Antragsformular auf ihrer Website und/oder in ihrem Mitgliederportal (soweit vorhanden) zur Verfügung. Wer mithin nach dem 1.1.2023 einen Befreiungsantrag

stellen will, muss den dort angebotenen Link aufrufen und die sich daraufhin öffnenden Anmeldemasken ausfüllen, entweder durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels des Ausfüllens der beschreibbaren Felder. Am Schluss ist der auf diese Weise ausgefüllte Befreiungsantrag per Klick abzusenden.

In den elektronischen Eingabemasken ist gekennzeichnet, welche Eingabefelder zwingend, welche nach Möglichkeit und welche freiwillig auszufüllen sind. Auch werden an einzelnen Stellen besondere Hinweise gegeben. Dabei ist wichtig, dass eine schnelle Bescheidung eines Antrags durch die DRV Bund nur möglich ist, wenn möglichst gleich alle hierfür erforderlichen Informationen übermittelt werden. Ansonsten bedarf es gesonderter Nachfragen durch die DRV Bund, welche die Erteilung des Bescheides verzögern würden. Sollte man einzelne Fragen nicht selbst beantworten können oder ist man sich unsicher, was einzutragen ist, sollte das berufsständische Versorgungswerk kontaktiert werden, bittet die ABV.

Wichtig: Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags enthält das Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks wie bisher von der DRV Bund in schriftlicher Form. Die DRV Bund informiert das berufsständische Versorgungswerk dagegen elektronisch über ihre Entscheidung. Ungeklärt ist derzeit noch, ob der Arbeitgeber vom berufsständischen Versorgungswerk oder von der die Entscheidung aussprechenden DRV Bund über die Entscheidung in elektronischer Form informiert wird. Der Bundesrat setzt sich für eine Verpflichtung der DRV Bund ein; die Bundesregierung und Koalitionsmehrheit im Bundestag tritt dagegen für eine Verpflichtung des berufsständischen Versorgungswerkes gegenüber dem Arbeitgeber ein. Daher sollte zunächst noch unbedingt der Arbeitgeber über den Bescheid zum Befreiungsantrag unterrichtet werden.

Weitere Hinweise findet man auf den Homepages der berufsständischen Versorgungswerke sowie auf der Homepage der ABV unter <https://abv.de/>. (Nö)

Fachanwaltschaften

Vom 9.9.2022 bis 22.11.2022 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Katerndahl, Dr. Christoph, Köln

Bau- und Architektenrecht

Göpner, Pascal, Bonn
Jacobs, Guido, Aachen
Semke, Marten, Aachen

Erbrecht

Börner, Anwar-Rüdiger, Köln

Familienrecht

Bahne, Jennifer Ellen, Jülich
Janssen, Leonie, Bonn

Gewerblichen Rechtsschutz

Delpy, Laura, Köln

Medizinrecht

Kuhlen, Ann-Kathrin, Köln

Migrationsrecht

Zimmerling, Sandra, Köln

Steuerrecht

Winkler, Claas, Köln

Versicherungsrecht

Jörig, Björn, Köln
Robens, Jessica, Köln
Staudacher, Dr. Max, Köln

Verwaltungsrecht

Krebühl, Dr. Daniel, Bonn

21. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung

Der 21. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ wird am

Montag, dem 07. August 2023

beginnen. Es ist beabsichtigt, den Fortbildungslehrgang als Online-Unterricht in Form des virtuellen Klassenzimmers stattfinden zu lassen. Daneben sollen auch Präsenzveranstaltungen abgehalten werden. Der Kursort für den Präsenzunterricht wird voraussichtlich das KonferenzZentrum des TechnologieParks Köln, Josef-Lammer-ting-Allee 17–19, 50933 Köln sein. Den genauen Kursort werden wir rechtzeitig auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln bekanntgegeben.

Voraussetzungen zur Teilnahme am Online-Unterricht sind:

- Endgerät: Tablet, Smartphone, Laptop oder PC,
- eine gute und stabile Internetverbindung,
- Bild- und Tonübertragung,
- Mikrofon (optional),
- am besten ist die Nutzung eines Headsets mit Kopfhörer und Mikrofon,
- digitale Kompetenz im Umgang mit Laptop, PC, Tablet und Software.

Bewerbungen für diesen Fortbildungslehrgang können ab dem 1.3.2023 bis zum 30.6.2023 – 24.00 Uhr (es gilt das Datum des Poststempels oder der Einwurf in den Briefkasten der RAK), abgegeben werden.

Gültig sind nur Bewerbungen, die innerhalb des Anmeldezeitraums bei der Rechtsanwaltskammer Köln eingehen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Anschrift der Rechtsanwaltskanzlei, bei der der Bewerber zurzeit beschäftigt ist),
- Fotokopie des Anwaltsgehilfenbriefs bzw. der Urkunde zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten,

- Nachweis der Anzahl der Jahre in der Berufspraxis – nach Beendigung der Ausbildungszeit – in der Breite des Berufsbildes des Anwaltsgehilfen/Rechtsanwaltsfachangestellten.

Die Kursgebühr beträgt 1.800 Euro und ist in drei Teilbeträgen fällig. Der erste Teilbetrag in Höhe von 600 Euro ist innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung zu zahlen. Die restlichen Teilbeträge in Höhe von jeweils 600 Euro sind zu Beginn des zweiten und dritten Ausbildungstertials fällig.

Es besteht die Möglichkeit, den Fortbildungskurs im Rahmen eines aus den Mitteln für die Begabtenförderung Berufliche Bildung finanzierten Stipendiums zu absolvieren. Zum Umfang und zu den Voraussetzungen der Begabtenförderung Berufliche Bildung siehe <http://www.sbbstipendien.de/weiterbildungsstipendium.html> .

Bitte beachten Sie folgende Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

An der Fortbildungsprüfung kann nur teilnehmen,

- wer die Rechtsanwaltsgehilfen- oder Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung bestanden hat und danach mindestens zwei Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist.

oder

- wer ohne Abschlussprüfung sechs Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes des Rechtsanwaltsfachangestellten/gehilfen ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist.

und

- wer seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat.

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt Dr. *Gerhard Bartmann* – am 20.9.2022
 Rechtsanwalt *Rüdiger Böhm* – am 28.9.2022
 Rechtsanwalt *Peter Henseler* – am 4.10.2022

Rechtsanwalt *Peter Jörissen* – am 3.11.2022
 Rechtsanwalt *Siegfried Müller* – am 2.10.2022

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Adamou, Badr-Eddine, Aachen	23.11.2022	Gielen, Moritz, Köln	12.10.2022
Alami, Dipl.-Bw., Saad, Köln	20.9.2022	Glauben, Carolin, Siegburg	26.10.2022
Aloia, Erika, Köln	9.11.2022	Gleim, Julia Catharina, Köln	28.9.2022
Angyal, Christopher, Siegburg	28.9.2022	Gödtner, Anna Elena, Bonn	23.11.2022
Aps, Evamaria, Köln	28.9.2022	Gräfer, Sarah Christin, Köln	12.10.2022
Artmann, Sophia, Köln	9.11.2022	Hamacher, Maximilian Julius, Köln	28.9.2022
Back, Magdalene, Köln	23.11.2022	Heinz, Dr., Anna, Köln	9.11.2022
Bank, Patrick Eric, Köln	21.9.2022	Helling, Denise, Köln	20.10.2022
Bauerschmitz, Linda, Köln	28.9.2022	Hennemann, Pia Patricia, Köln	23.11.2022
Becker, Julia, Köln	12.10.2022	Hofmann, LL.M., Anja, Köln	27.9.2022
Beckmann, Wiebke, Köln	12.10.2022	Holtgrewe, Jules, Köln	23.11.2022
Benedix, Ina Joana, Köln	23.11.2022	Huß, Fabian, Leverkusen	1.10.2022
Beyer, Kristina Gudrun, Köln	20.10.2022	Janzen, Roman, Köln	17.10.2022
Bigge, Ansgar, Köln	26.10.2022	Joist, Elisabeth, Köln	13.10.2022
Bochnick, Konstantin, Köln	23.11.2022	Juric, Marina, Köln	11.10.2022
Boeing, Detlev, Aachen	9.11.2022	Kares, Nina Caren, Köln	9.11.2022
Boldt, Josline-Brigitte, Siegburg	27.9.2022	Kautler, Doris, Köln	9.11.2022
Böttcher, Florian, Köln	23.11.2022	Kaya, Jülide Aydan, Köln	26.10.2022
Brüning-Tyrell, Heike, Köln	20.9.2022	Kern, Philipp Johannes Adrian, Bonn	26.10.2022
Caspar-Bours, Matthias, Aachen	10.10.2022	Khalil, Haitam, Köln	28.9.2022
Chahal, Julian, Köln	28.9.2022	Kleiber, Wanja Johannes, Köln	28.9.2022
Cichon, Corinna Sarah, Köln	26.10.2022	Klocke, Swantje Inka Iris, Hürth	1.10.2022
Derksen, Nils, Köln	20.9.2022	Klüsener, Laura, Köln	9.11.2022
Dewulf, Mercedes, Köln	23.11.2022	Koetsier, LL.M., Patrick, Köln	5.10.2022
Dier, Constanze, Köln	26.10.2022	Kolkmann, Lennart, Frechen	9.11.2022
Dinkelbach, Dr., Markus, Köln	26.10.2022	Krahn, Vladimir, Köln	16.9.2022
Dorn, Dr., Pia Katharina Luise, Köln	28.9.2022	Kronenberg, Dr., Alexander, Köln	23.11.2022
Engelbergs, Nina, Köln	9.11.2022	Lang, Lisa, Bonn	26.10.2022
Engels, Anna, Köln	9.11.2022	Langenbach, Dr., David, Köln	29.9.2022
Englert, Christian, Köln	6.10.2022	Lauer, Carina, Alsdorf	23.11.2022
Fausak, LL.M., Karolin Eugenie, Köln	26.10.2022	Lemus Delgado, Sarah, Köln	7.10.2022
Flick, Sebastian, Bonn	12.10.2022	Lenz, Dieter, Köln	21.10.2022
Frey, Gianluca, Köln	23.11.2022	Leonhardt, Thomas, Köln	28.9.2022
Fritsch, Sven, Aachen	26.10.2022	Lüken, Franziska Theresa, Köln	12.10.2022
Gärtner, Sabrina, Köln	26.10.2022	Maas, Sandra, Köln	9.11.2022
Gelißen, Stefan, Köln	24.10.2022	Manca, Ludovica, Köln	9.11.2022
Gerber, LL.M.Eur., Anton, Köln	9.11.2022	Maniura, Lic.en droit, Martha, Bonn	12.10.2022
		Mau, Dr., Patric, Köln	26.10.2022

Meurer, Dr., Henrik, Köln	12.10.2022	Dardic, Dr., Dejan, Halle (Westfalen)	7.10.2022
Misterek, Miriam, Köln	12.10.2022	Decker, Samantha Sabrina, Köln	30.9.2022
Moersch, Dina, Köln	23.11.2022	Düllmann, Christoph, Aachen	5.10.2022
Mondry, Lina, Köln	28.9.2022	Eßer, Walter, Aachen	31.10.2022
Morozov, Vanessa, Köln	26.10.2022	Faßbender, Jan, Alfter	31.10.2022
Neumann, Lennart Karl, Köln	9.11.2022	Feick, Hans-Martin, Köln	27.10.2022
Neveling, Eva-Maria, Köln	26.10.2022	Fernholz, Felix, Köln	28.9.2022
Nörz, Dr., Alexander, Köln	23.11.2022	Feyerke, Jan Ulrich, Weilerswist	3.10.2022
O'Day, Christian D., Bonn	16.9.2022	Fischer, Lars, Jülich	1.10.2022
Pauken, Kim, Köln	28.9.2022	Friedmann, Uwe, Meckenheim	30.9.2022
Petersen, Matthias, Köln	12.10.2022	Gaspers, Marcel, Aachen	19.9.2022
Pingen, Dr., Lena Katharina, Köln	12.10.2022	Geilenkirchen, Gerd, Königswinter	15.11.2022
Pütz, Jenna, Bonn	28.9.2022	Gratzfeld, Thorsten Jan, Siegburg	21.10.2022
Rathmer, Alexander, Köln	23.10.2022	Heinzen, Sara, Köln	14.10.2022
Rehorst, Jan, Köln	19.9.2022	Heite, LL.M., Kathrin, Köln	30.9.2022
Reuter, Dr., Marc Frederik, Köln	15.9.2022	Humbach, Ralf, Leverkusen	31.10.2022
Rosenberg, LL.M., Julia, Köln	26.10.2022	Kade, Dr., Theo, Königswinter	7.10.2022
Ryborz, Stefan, Leverkusen	1.11.2022	Kascherus, Beatrice, Köln	27.10.2022
Salm, Mag. jur., Jana-Christina, Köln	21.9.2022	Klapper, Klaus-Jürgen, Bergheim	30.9.2022
Schigulski, Dr., Björn, Köln	20.9.2022	Knappe, Lukas, Bonn	30.9.2022
Schmidbauer, Dr., Dirk Wolfgang, Köln	12.10.2022	Konrad, Friedrich, Köln	24.10.2022
Schneider, Hannah, Köln	1.10.2022	Kowalczyk, Robert, Meckenheim	18.10.2022
Schriek, Nadine, Köln	12.10.2022	Krause, Ekkehard, Aachen	6.10.2022
Schröter, Dr., Christina, Köln	19.9.2022	Krause, Heike, Köln	6.10.2022
Schulze-Bühler, Dr., Sebastian, Köln	12.10.2022	Lasson, Donata, Köln	15.9.2022
Schütz, Katharina, Bonn	19.9.2022	Laudage, Wolfgang, Köln	30.9.2022
Schwarz, LL.M., Anja, Köln	10.10.2022	Lemnitzer, Lena, Köln	31.10.2022
Semer, Ibrahim, Köln	26.10.2022	Lenz, Dr., Stefan, Bonn	31.10.2022
Sommer-Weisel, Anna Carla, Köln	9.11.2022	Lingnau, Marvin, Los Angeles	3.10.2022
Spölgen, Viktoria, Alsdorf	14.10.2022	Loosen, Josephine, Aachen	7.10.2022
Steck, Gunnar, Köln	14.10.2022	Lübbering, Heinz-Gerd, Bad Honnef	23.9.2022
Steinke, Carolin, Köln	12.10.2022	Marzinkowski, Eva Maria, Köln	30.9.2022
Sütter, Benedikt, Köln	24.10.2022	Menke, Kathrin, Düren	30.9.2022
Thierhoff, Michael, Köln	11.11.2022	Menzel, Jasper, Köln	26.9.2022
Trappmann, Maximilian, Köln	22.9.2022	Michel, Eva-Maria, Köln	14.11.2022
Uc, Tuba, Köln	19.9.2022	Milicevic, Mira, Brühl	14.11.2022
Vaaßen, Christian, Kerpen	12.10.2022	Minz, Dr., Hubert, Sankt Augustin	14.11.2022
van Bebber, Klaas, Jülich	4.11.2022	Müller, Eva, Köln	21.9.2022
van Haag-Braun, Dr., Maike-Franziska, Köln	8.11.2022	Müller, Dipl.-Bw., Manfred P., Niederkassel	21.11.2022
Warflinger, Michael, Bonn	9.11.2022	Oehlmann, Simon, Siegburg	15.10.2022
Wilbrink, Dilara, Köln	26.10.2022	Otten, M.A., Marco, Frechen	7.11.2022
Winter, Andreas, Hennef	7.10.2022	Otterbach, Noemi Magdalena, Köln	31.10.2022
Wischke, Corinna, Niederkassel	16.9.2022	Over, Andre J., Kerpen	30.9.2022
Witten-Violetti, Ruth, Bonn	19.9.2022	Pientka, Werner, Kerpen	19.9.2022
Wittrock, Julia, Köln	12.10.2022	Preuss, Wolfgang Bruno, Hürtgenwald	4.11.2022
Witzel, Maximilian, Köln	26.10.2022	Prietz, LL.M.(Melbourne), Donata, Goslar	17.10.2022
Wowrzyk, Samantha, Köln	26.10.2022	Resit, Edip, Köln	17.11.2022
Zahn, Maximilian, Siegburg	9.11.2022	Ritz, Dr., Sebastian, Köln	18.10.2022
		Röhling, Andreas, Köln	30.9.2022
		Schmeling, Dr., Christian, Düsseldorf	27.10.2022
		Schneider, Sophie Theres, Köln	6.10.2022
		Schönberger, Peter, Düsseldorf	28.9.2022
		Schroer, Dr., Jochen, Bonn	30.9.2022
		Schroers, Laura-Sophie, Köln	30.9.2022
		Schulz, Hans-Jürgen, Stolberg	21.11.2022
		Selig, Stephanie, Solothurn	31.10.2022
		Serafini, Valentina, Köln	30.9.2022
		Siep, Anno, Köln	13.10.2022
Gelöschte Mitglieder der RAK Köln			
Barmscheid, Marc, Köln	31.10.2022		
Barthelmeß, Dirk, Köln	30.9.2022		
Bartholomé, Herbert, Köln	21.10.2022		
Berg, Dagmar, Köln	7.10.2022		
Beyer, Gesa, Bonn	11.11.2022		
Bücker, Ricarda, Frechen	30.9.2022		
Büker, Jochen, Köln	21.11.2022		
Buttar, LL.M., Haseeb, Leverkusen	11.11.2022		

Spatz, Lothar, Köln	19.9.2022	Tusch, Frank, Köln	17.11.2022
Stelzer, Dr., Jan Philipp, Bonn	15.9.2022	Urbanek, Peter, Düsseldorf	20.10.2022
Stoffels, Georg, Aachen	31.10.2022	Urun, Dogan, Frankfurt am Main	4.11.2022
Strube, Hartmut, Köln	30.9.2022	Vandelaar, Benjamin, Bonn	3.11.2022
Sturm, LL.M., Nora, Köln	12.10.2022	Wacht, Dr., Ines, Köln	31.10.2022
Stürmer, Dr., Ulrich, Köln	6.10.2022	Weiler, Katharina, Bonn	17.09.2022
Symhardt, LL.M., Ina, Pulheim	24.10.2022	Zimmermann, Dr., Heinrich Horst, Siegburg	30.9.2022
Tambor, Dietmar, Köln	19.10.2022	Zipse, Dr., Stefan, Köln	22.9.2022
Tönnies, Hans, Köln	31.10.2022		

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwältin Karina Nöker, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die Redaktion zu senden. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589.

Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 09, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bertram Mehling

Anzeigenverkauf: ServiceCenter Herrmann GmbH, Tel.: (0241) 99 76 34 11, Mobil: (0160) 96 25 77 32, Fax: (0241) 99 76 34 12, E-Mail: anzeigen-beck@sc-herrmann.de

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98, Postbank München: IBAN: DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Amtsgericht München, HRA 48 045. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise 2022: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Hinweise gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftänderungen kann die Deutsche Post AG der Rechtsanwaltskammer Köln die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

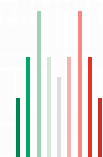
Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach



**MEDIATION,
DAS IST DOCH KAFFEEKLATSCH
FÜR ESOTERIKFANS!**

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Findet immer die passenden Worte.

Für die gesamte außergerichtliche Beratung

- mehr als 400 praxiserprobte Formulare
- für Korrespondenz und Vertragsgestaltung
- mit allen familienrechtlichen Reformen
- Formulare zum Download

Über 400 erprobte Formulierungsmuster

mit ausführlichen Anmerkungen unterstützen Sie bei der **Vertragsgestaltung und (außergerichtlichen) Korrespondenz** in nahezu allen familienrechtlichen Beratungsbereichen: von allgemeinen Mustern zur Mandatsannahme über Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen bis hin zu Unterhaltsfragen, Versorgungsausgleich, Kindschaftsrecht und Betreuung. Sämtliche Formulare stehen auch zum Download zur Verfügung und können ohne lange Vorarbeit **direkt auf Ihren Fall übertragen** werden.

Die Neuauflage

bringt das Werk auf den Stand Januar 2022. Alle einschlägigen Reformen und Grundsatzentscheidungen der vergangenen fünf Jahre sind gewohnt gründlich eingearbeitet.

”

... bietet einen umfangreichen Fundus zu nahezu allen familienrechtlichen Bereichen (...) gebührt (...) der erste Platz auf dem Siegertreppchen.

Rolf Schlünder, FAFamR, FaArbR, in: NZFam 12/2018, zur Voraufgabe



Beck'sches Formularbuch Familienrecht

6. Auflage, 2022. XXXVI, 971 Seiten.
In Leinen mit Formularen
zum Download € 149,-
ISBN 978-3-406-77640-3

☰ beck-shop.de/32432971

Das Werk hilft, den Überblick zu behalten, nicht das Rad jedes Mal neu erfinden zu müssen und schafft so Freiräume für eine kluge Beratung mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalls.

Dr. Diana Franz, RiinAG, in: <http://dierezensenten.blogspot.de> 09.03.2018, zur Voraufgabe



Sie entscheiden, wie Sie mobil arbeiten – RA-MICRO bietet die passenden Lösungen.

Empfehlen Sie uns weiter!

ES LOHNT SICH.

www.ra-micro.de/empfehlen

Wir machen Sie mobil

Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 43598 801

RA-MICRO